

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

52. Jahrgang

1996

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Divisio legitima und unitas imperii Teilungspraxis und Einheitsstreben bei der Thronfolge im Frankenreich

Von

FRANZ-REINER ERKENS

*Egon Boshof zur Vollendung
seines 60. Lebensjahres*

Der im *regnum Francorum* bei der Thronfolge über Jahrhunderte hinweg geübte Brauch, die Herrschaft unter die Söhne des verstorbenen Königs aufzuteilen, stellt eine Eigenheit der fränkischen Geschichte dar. Zwar ist versucht worden, diese Praxis als Ausfluß eines gemeingermanischen Prinzips zu deuten¹, aber wenn es auch in anderen Königreichen ebenfalls zu Herrschaftsteilungen kommen konnte², so ist dieser Brauch doch bei keinem anderen Volk mit einer solchen Konsequenz zur Anwendung gelangt wie bei den Franken³. Er galt schließlich als

1) Vgl. Hans-Walter KLEWITZ, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, Welt als Geschichte 7 (1941) S. 201–216 [Nachdruck in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters (1971) S. 55–70].

2) Vgl. etwa KLEWITZ, Erbe (wie Anm. 1) S. 204 oder Georg WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1880) S. 321 f. sowie [Julius] VON PFLUGK-HARTTUNG, Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten, ZRG Germ. 11 (1890) S. 177–205. – Allerdings handelt es sich bei den Teilungen in diesen Reichen nur um eine vorübergehende Erscheinung; vgl. dazu schon Heinrich MITTEIS, Der Staat des hohen Mittelalters, Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters (1974) S. 32 f. und S. 38 f.

3) Vgl. dazu Eugen EWIG, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: Nascita dell' Europa ed Europa carolingia: Un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27, 1981) S. 225–253, bes. S. 225, und Johannes FRIED, Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024 (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 181 (wo dieser Umstand als „eine schwere Hypothek für die Franken“

ein charakteristisches Merkmal der fränkischen Monarchie, dessen Überwindung im 10. Jahrhundert von manchen Historikern⁴ als ein Kriterium angesehen wird für die Existenz eines deutschen Reiches oder – wie wohl vorsichtiger formuliert werden muß, seitdem das Werden des 'deutschen' Reiches schon im 10. Jahrhundert als durchaus fragwürdig erscheint⁵ – für die Ausformung spezifischer Strukturen der ottonischen Königsherrschaft, zu denen eben auch die Unteilbarkeit des Reiches zählt.

Die lange Übung der Teilungspraxis hat wiederholt zu heftigen Wirren geführt und bedeutete für den fränkischen Herrschaftsverband zumindest zeitweise eine starke Belastung. Der Versuch, die nur durch eine „Kette von Zufällen“⁶ gewährte Einheit des Reiches im Jahre 817 auf Gesetzeswege für alle Zeiten zu sichern, ist daher – wenn auch nicht ohne Widerspruch⁷ – im Zusammenhang weiterer Maßnahmen

bezeichnet wird). Vgl. jetzt auch Reinhard SCHNEIDER, Die Einheit des Frankenreiches und das Teilungsprinzip, in: Lotharingia. Eine europäische Kernlandschaft um das Jahr 1000, hg. von Hans-Walter HERRMANN/Reinhard SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 26, 1995) S. 15–30, der besonders die politische Regulativkraft des fränkischen Teilungsprinzips hervorhebt.

4) Vgl. Gerd TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, HZ 163 (1941) S. 20–42 [Nachdruck in: Die Entstehung des Deutschen Reiches (Deutschland um 900), hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 1) S. 110–134, und in: Gerd TELLENBACH, Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 2 (1988) S. 663–687], aber auch Eduard HLAWITSCHKA, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, Jb. der Universität Düsseldorf (1969/70) S. 43–55 [Nachdruck in: DERS., *Stirps regia. Forschungen zu Königtum und Führungsschichten im früheren Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Gertrud THOMA/Wolfgang GIESE (1988) S. 247–268], und DERS., Von der großfränkischen zur deutschen Geschichte. Kriterien der Wende, in: Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften (1988) S. 49–84.

5) Vgl. dazu Carlrichard BRÜHL, Die Anfänge der deutschen Geschichte (SB der wissenschaftlichen Gesellschaft an der J. W. Goethe-Universität Frankfurt/Main 10 Nr. 5, 1972) S. 147–181, und DERS., Deutschland-Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1990, ²1995), sowie Joachim EHLERS, Die Entstehung des Deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31, 1994). Zu dieser Diskussion vgl. jetzt auch Matthias SPRINGER, Fragen zur Entstehung des mittelalterlichen deutschen Reiches, Zs. für Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 402–420.

6) FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 351.

7) Vgl. Dieter HÄGERMANN, Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur *Divisio regnorum* von 806 und zur *Ordinatio Imperii* von 817, HJb 95 (1975) S. 278–307, bes. S. 288.

Ludwigs des Frommen von Theodor Schieffer als absoluter Höhepunkt der fränkischen Geschichte betrachtet worden⁸. Zwar hatte schon die Nachfolgeregelung Karls des Großen von 806 in ihren verschiedenen Teilungsvarianten den eigentlichen fränkischen Kernraum zwischen Rhein und Loire zumeist unberührt gelassen⁹ – ob allein durch die Verhältnisse des größer gewordenen Herrschaftsraumes gezwungen¹⁰ oder bereits mit bewußter, die Einheit des Kernreiches bewahrender Absicht¹¹ sei hier dahingestellt –, aber erst die *Ordinatio Imperii*¹² von 817 besaß wegen der aus religiösen Gründen angestrebten Einheit des Gesamtreiches und den damit verbundenen theologischen Vorstel-

8) Vgl. Theodor SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag dargebracht, hg. von Josef ENGEL/Hans Martin KLINKENBERG (1957) S. 1–15, bes. S. 8 („Es ist jener einmalige Augenblick, da das Abendland nahe daran war, sich über die religiös-kulturelle Gemeinsamkeit hinaus bewußt auch als politische Einheit zu formen.“), sowie Egon BOSHOF, Einheitsidee und Teilungsprinzip in der Regierungszeit Ludwigs des Frommen, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. von Peter GODMAN/Roger COLLINS (1990) S. 161–189, und François Louis GANSHOF, Louis the Pious Reconsidered, *History* 42 (1957) S. 171–180 [Nachdruck in: DERS., *The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History* (1971) S. 261–272], und DERS., *Observations sur l'Ordinatio Imperii* de 817, in: Festschrift Guido Kisch. Rechtshistorische Forschungen (1955) S. 15–31 [Nachdruck (engl.) in: DERS., *The Carolingians* (wie zuvor) (Some observations on the *Ordinatio Imperii* of 817) S. 273–288]. Vgl. auch Thomas BAUER, Die *Ordinatio imperii* von 817, der Vertrag von Verdun 843 und die Herausbildung Lotharingiens, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 58 (1994) S. 1–24, bes. S. 7–10.

9) MGH Capit. 1, ed. Alfred BORETIUS (1883) S. 126 Nr. 45 (c. 1–4). Vgl. Peter CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3, 1972) S. 109–134 [Nachdruck in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 28, 1983) S. 205–229], bes. S. 122–126.

10) Vgl. dazu HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 7) S. 303–306 und BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 169 f.

11) Vgl. CLASSEN, Thronfolge (wie Anm. 9); EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 240–244, und FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 332.

12) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) S. 270 Nr. 136.

lungen eine eigene Qualität¹³, die sie deutlich von allen anderen Nachfolgeordnungen der fränkischen Geschichte unterscheidet.

Während einzelne dieser Ordnungen in der historischen Forschung intensiv diskutiert worden sind – neben der *Divisio Regnorum* von 806 und der *Ordinatio Imperii* von 817¹⁴ ist hier natürlich vor allem noch der Verduner Vertrag von 843¹⁵, aber auch die Abschichtung Lotharingens vom Reich Arnulfs von Kärnten im Jahre 895¹⁶ zu nennen –, hat

13) Vgl. Th. SCHIEFFER, *Krise* (wie Anm. 8) S. 7–10; BOSHOF, *Einheitsidee* (wie Anm. 8) S. 174–181. – Zu den theoretisch-theologischen Grundlagen der Reichseinheitsidee vgl. auch Roland FAULHABER, *Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun* (*Historische Studien* 204, 1931).

14) Zu diesen beiden Ordnungen vgl. neben der in Anm. 7–9 genannten Literatur auch Walter SCHLESINGER, *Karolingische Königswahlen*, in: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (*Wege der Forschung* 247, 1975) S. 190–266 [Erstdruck 1958, in: *Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld*, S. 207–264; Wiederabdruck in: DERS., *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (1963) S. 88–138], bes. S. 197–201 und S. 204–216, und DERS., *Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in: *Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung* (1958) S. 9–52 [Nachdruck in: DERS., *Beiträge* 1 (wie zuvor) S. 193–232].

15) Vgl. dazu den Sammelband *Der Vertrag von Verdun*, hg. von Theodor MAYER (1943) und darin vor allem auf S. 66–100 den Beitrag von Heinrich MITTEIS, *Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik* [Nachdruck in: Heinrich MITTEIS, *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge* (1957) S. 425–458], sowie François Louis GANSHOF, *Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun* (843), *DA* 12 (1956) S. 313–330 [Nachdruck (engl.) in: DERS., *The Carolingians* (wie Anm. 8) S. 289–302]; Peter CLASSEN, *Die Verträge von Verdun und Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*, *HZ* 195 (1963) S. 1–35 [Nachdruck in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 9) S. 249–277]; allg. vgl. auch Heinz ZATSCHKE, *Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen. Studien zur Entstehung des ostfränkischen Reiches*, *MÖIG* 49 (1935) S. 185–224 [separater Nachdruck: *Libelli* 267, 1969].

16) Vgl. dazu Theodor SCHIEFFER, *Die lothringische Kanzlei um 900*, *DA* 14 (1958) S. 16–148, bes. S. 27, sowie DERS., *Die rheinischen Lande an der Schwelle der deutschen Geschichte*, in: *Historische Forschungen und Probleme. Peter Rassow zum 70. Geburtstag dargebracht*, hg. von Karl Erich BORN (*Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge* 14, 1960) S. 17–30, bes. S. 23 ff., und Eduard HLAWITSCHKA, *Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte* (*Schriften der MGH* 21, 1968) S. 114–184, zum Herrschaftskonzept Arnulfs von Kärnten jetzt aber auch Rudolf SCHIEFFER, *Karl III. und Arnolf*, in: *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag*, hg. von Karl Rudolf SCHNITH/Roland PAULER (*Münchener Historische Studien*, Abt.

sich mit den fränkischen Teilungen in ihrer Gesamtheit bisher nur Eugen Ewig in einer Reihe von Studien¹⁷ beschäftigt, in denen vorwiegend Abgrenzung und Umfang der einzelnen Herrschaftsgebiete zum Untersuchungsgegenstand gewählt worden sind: die allmähliche Formung territorialer Strukturen und besonders das Werden der *tria regna* Auster, Neuster und Burgund aus der zweimaligen Aufgliederung des Frankenreiches in vier Teile während des 6. Jahrhunderts. Dabei sind auch wichtige Beobachtungen notiert worden, die schon vor dem 9. Jahrhundert ein 'Einheitsstreben' zu belegen scheinen¹⁸, aber sie wurden noch nie im Zusammenhang erörtert – wohl nicht zuletzt deshalb, weil in der Tradition rechtshistorisch orientierter Geschichtsinterpretation es keinen Zweifel an dem verbindlichen (um nicht zu sagen: quasigesetzlichen) Charakter des fränkischen Teilungsbrauches geben konnte¹⁹ und Abweichungen von ihm nur als aus besonderen

Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 133–149.

17) Vgl. neben dem in Anm. 3 zitierten Beitrag bes. DERS., Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613), in: Abh. Mainz 9 (1953) S. 651–715 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften (1952–1973), hg. von Hartmut AT SMA, Bd. 1 (Beihefte der Francia 3/1, 1976) S. 114–171] und DERS., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert (613–714), Trierer Zs. 22 (1953) S. 85–144 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie zuvor) S. 172–230].

18) Vgl. z. B. die Aussagen über die „Ansätze zu einer neuen integralistischen Reichskonzeption“ unter Dagobert I. und dem erstmaligen Abweichen „vom Teilungsprinzip“ im Jahre 629 bei EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233.

19) Vgl. dazu Wilhelm SICKEL, Zum karolingischen Thronrecht, in: Festschrift zu August Sigmund Schulzes siebzigstem Geburtstag (1903) S. 97–138 [Nachdruck in: Königswahl (wie Anm. 14) S. 59–109], bes. S. 97: „Die auf dem Recht der Familie an dem fränkischen Reiche beruhende Familienerbfolge wurde durch Rechtsätze geregelt. Die Erbberechtigung gründete sich auf die Zugehörigkeit zu der Dynastie, die Erbfolgeordnung bestimmte sich nach der Nähe und der Art der Verwandtschaft mit dem Erblasser, und mehrere gleiche Erben erbten gemeinsam und teilten.“ Eduard HUBRICH, Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merovingerzeit, in: Königswahl (wie Anm. 14), S. 3–58 [Diss. jur. Königsberg 1885], der auf S. 37–48 (in §5) über die „Angriffe auf die ordentliche Thronfolge in der Zeit von 511 bis 613 n. Chr.“ handelt, beschreibt versuchte Abweichungen von dem Teilungsprinzip auf S. 37 f. wie folgt: „Widerrechtlich schlossen Childebert und Chlothar die Nachkommenschaft Chlodomers von der Beerbung des Vaters aus [vgl. dazu Anm. 78], und das gleiche versuchten sie bei Theoderichs I. Tode Theodebert gegenüber. Widerrechtlich wurde auch von Chilperich nach Chlothars Ableben das Unternehmen geplant, allein ohne seine Brüder in das väterliche Reich zu sukzedieren [vgl. dazu Anm. 108]“. KLEWITZ, Erbe (wie Anm. 1) spricht – etwa auf S. 202 – von „einem Gesetz des germanischen Königtums“, allerdings nicht im Sinne einer Rechtsnorm, sondern im Sinne

Umständen zu erklärende Normverletzung erschienen. Zwingend muß dies aber wohl nicht so gewesen sein, wie die folgenden Überlegungen verdeutlichen sollen.

I

Im Jahre 511, nach dem Tode Chlodwigs I., wurde das Großreich erstmals geteilt: *Defuncto igitur Chlodovecho regi, quattuor filii eius ... regnum eius accipiunt et inter se aequa lantia dividunt*²⁰. Mit diesen dürren Worten berichtet, mehr als ein halbes Jahrhundert später, Gregor von Tours²¹ im Rückblick über das bedeutsame Ereignis, und Fredegar²² folgte ihm, nochmals etliche Jahrzehnte später, in dieser Darstellung²³. Nicht nur bedeutsam, sondern sogar epochal wäre das Geschehen von 511 zu nennen, wenn damals überhaupt die erste Reichsteilung der fränkischen Geschichte erfolgt sein sollte, was zwar nicht zwingend zu beweisen, aber immerhin möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich ist, denn die zahlreichen fränkischen Kleinkönigtümer des 5. Jahrhunderts dürften eher durch Eroberung als durch Herrschaftsteilung entstanden sein²⁴; und die von Gregor von Tours

einer entwicklungsgeschichtlichen Notwendigkeit, insofern „eine Herrschaftsteilung immer dann vorgenommen“ worden sein soll, „wenn in der inneren Entwicklung des Königtums die dazu notwendige Stufe erreicht und gleichzeitig die äußeren Voraussetzungen einer ... Reichsbildung gegeben waren“.

20) Gregorii episcopi Turonensis historiarum libri decem III c. 1, ed. Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1, 1937/1951) S. 97.

21) Zu diesem vgl. neben Wilhelm WATTENBACH/Wilhelm LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 1. Heft: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger (1952) S. 99–106, auch Karl LANGOSCH, Profile des lateinischen Mittelalters. Geschichtliche Bilder aus dem europäischen Geistesleben (1965) S. 27–48; Franz BRUNHÖLZL, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1. Von Cassiodor bis zum Ausklang der karolingischen Erneuerung (1975) S. 128–140, bes. S. 135–140, sowie Martin HEINZELMANN, Gregor von Tours (538–594). Zehn Bücher Geschichte. Historiographie und Gesellschaftskonzept im 6. Jahrhundert (1994).

22) Zu dieser umstrittenen Persönlichkeit vgl. neben WATTENBACH/LEVISON, Geschichtsquellen 1 (wie Anm. 21) S. 109–112 vor allem die Einleitung zur Edition in der Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4a (1982) von Andreas KUSTERNIG, S. 3–38, bes. S. 9–13, sowie BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 140 f.

23) *Chronicarum quae dicuntur Fredegarii Scholastici libri IV cum Continuationibus* III c. 29, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 2, 1888) S. 103.

24) Vgl. dazu Reinhard WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das

behauptete Zugehörigkeit aller fränkischen Könige dieses Jahrhunderts zum Merowingerhause²⁵, die am ehesten den Gedanken an frühe Teilungen nahelegen kann, wird kaum im Sinne einer rein agnatischen Abstammung zutreffen, sondern ist wohl eher auf den weiteren, auch die Verschwägerung mit einbeziehenden kognatischen Verwandtenkreis zu beziehen²⁶. Durch die Ausrottung dieser Verwandtschaft und die Konzentration der Herrschaft in seinen Händen sowie als Gründer eines Großreiches hat Chlodwig aber auf alle Fälle einen neuen Anfang gesetzt und damit zugleich veränderte Voraussetzungen für die Thronfolge geschaffen.

Diese wurde jedoch, wenn wir Gregor von Tours vertrauen²⁷, nicht noch von dem dahinscheidenden König selbst, sondern nach dessen Tode von seinen vier Söhnen Theuderich, Chlodomer, Childebert und Chlothar geregelt; sie waren es, die das Reich übernahmen und zu gleichen Teilen unter sich aufteilten (*inter se aequa lantia dividunt*). Worin gründete ihr Anspruch? Zweifellos in ihrer königlichen Herkunft²⁸, in ihrer Abstammung von Chlodwig, dem Schöpfer des

Werden der frühmittelalterlichen gentes (1961) S. 532 f., der u. a. darauf hinweist, daß Ragnachar von Cambrai zwar zwei Brüder, Richar und Rignomer, besessen habe, denen jedoch kein Anteil an der Regierungsgewalt zugefallen sei (vgl. dazu Gregorius Turonensis [wie Anm. 20] II c. 42 [S. 92 f.]), und daß Merowecks Reich von Tournai im 5. Jahrhundert wohl ebenso durch Eroberung entstanden sei wie zuvor Chlodios Reich von Cambrai (vgl. dazu Gregorius Turonensis [wie Anm. 20] II c. 9 [S. 58]), und den erst aus dem frühen 8. Jahrhundert stammenden Liber Historiae Francorum c. 5, ed. Bruno KRUSCH [MGH SS rer. Merov. 2, 1888] S. 245 f. [zu Werk und Autor vgl. BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 141 f. sowie Richard A. GERBERDING, The Rise of the Carolingians and the Liber Historia Francorum (1987) S. 146–172]); zur Problematik der Nachricht im Liber Historiae Francorum, Chlodio habe Tournai ebenfalls erobert, vgl. WENSKUS (wie zuvor) sowie Erich ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts (1970) S. 28 mit Anm. 2, und Ludwig SCHMIDT, Aus den Anfängen des salfränkischen Königtums, Klio 34 (1942) S. 306–327, bes. S. 309, sowie Eugen EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich (1993) S. 13 f., und Reinhold KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26, 1993) S. 18 ff.

25) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) II c. 9 (S. 57).

26) Vgl. dazu WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 24) S. 517; ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 24) S. 71 und S. 125; EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 14 und S. 80.

27) Vgl. Anm. 20.

28) Zur Bedeutung der Abstammung von einem königlichen Vater vgl. etwa die Nachricht bei Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) V c. 20 (S. 228) über die Umtriebe des Bischofs Sagittarius von Gap in den siebziger Jahren des 6.

Großreiches, dessen männliche Nachfahren 240 Jahre lang ein nahezu unbestrittenes Anrecht auf den Thron zu behaupten vermochten. Wurde ihr exklusiver Anspruch im 6. Jahrhundert durch weitere Prätendenten geschmälert, wie dies etwa in den dreißiger Jahren durch Munderich²⁹, in den achtziger Jahren durch Gundowald³⁰ geschah, dann behaupteten diese Usurpatoren – ob zu Recht oder zu Unrecht möge offenbleiben –, ebenfalls Angehörige des Merowingerhauses zu sein³¹; und als in der Mitte des 7. Jahrhunderts der arnulfingische *maior domus* Grimoald mit der Absicht scheiterte, die Krone an sein Haus zu bringen³², da hatte er zuvor gehofft, diesen 'Staatsstreich' legitimieren zu können, indem er seinen Sohn, der den beziehungsreichen Namen Childebert trug, von dem austrasischen Merowinger Sigibert III. adoptieren ließ³³.

Jahrhunderts, der die Herrschaftsfähigkeit der aus einer Verbindung mit einer Magd hervorgegangenen Kinder des Königs Guntram bezweifelte, weil er nicht wußte, daß mittlerweile alle Sprößlinge eines Königs Königskinder genannt wurden – gleichgültig, welcher Herkunft die Mutter auch sei: ... *ignorans, quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati*; vgl. dazu John Michael WALLACE-HADRILL, *The Long-haired Kings*, in: DERS., *The Long-haired Kings and other Studies in Frankish History* (1962) S. 148–248, bes. S. 185.

29) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 14 (S. 110 ff.). Vgl. dazu EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 35, sowie Reinhard SCHNEIDER, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972) S. 77 f.

30) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VI c. 24 (S. 291), VII c. 10 (S. 332), c. 26–28 (S. 345 f.), c. 35–38 (S. 355–362). Vgl. dazu EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 45 und S. 47 f., sowie SCHNEIDER, *Königswahl* (wie Anm. 29) S. 99–109, und Ulrich NONN, „Ballomeris quidam“. Ein merowingischer Prätendent des VI. Jahrhunderts, in: *Arbor amoena comis. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Mittellateinischen Seminars der Universität Bonn*, hg. von Ewald KÖNSGEN (1990) S. 35–39.

31) Zu weiteren Prätendenten vgl. EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 80, und Reinhard SCHNEIDER, *Das Frankenreich* (Oldenbourg. Grundriß der Geschichte 5, 1990) S. 15, sowie DERS., *Königswahl* (wie Anm. 29), S. 98 f., S. 109 f., S. 139.

32) Vgl. *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 43 (S. 316).

33) Vgl. dazu Bruno KRUSCH, *Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.*, in: *Historische Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag* dargebracht (1910) S. 411–438, bes. S. 417–431; Louis DUPRAZ, *Le Royaume des Francs et l'ascension politique des maires du Palais au déclin du VII^e siècle (656–680)* (1948), bes. Chapitre IV: „Le coup d'Etat de Grimoald, fils de Pépin l'Ancien (660–662)“; Johannes FISCHER, *Der Hausmeier Ebroin* (Diss. phil. Bonn 1954) S. 17–75; Eugen EWIG, *Noch einmal zum Staatsstreich Grimoalds*, in: *Speculum*

Das Problem, in welchen grundsätzlichen Vorstellungen das unangefochtene Thronrecht der Chlodwigssöhne und ihrer Nachkommen wurzelte, diese besonders für die Verfassungsgeschichte hochbedeutsame Frage konnte jedoch bislang noch nicht in allseits akzeptierter Weise gelöst werden. Am nächsten liegt natürlich der Gedanke, die erbrechtlichen Bestimmungen der vielleicht noch unter Chlodwig aufgezeichneten Lex Salica³⁴ seien auch auf die Königsherrschaft angewandt worden, und jene Rechtsnorm, nach der im salfränkischen Gebiet kein Land an eine Frau, sondern ausschließlich an männliche Erben fallen dürfe³⁵ und die im späten Mittelalter den französischen Legisten als 'loi salique' zur Begründung des Thronanspruches des Hauses Valois dienen sollte³⁶, habe auch für das Königtum, für Reich und Herrschaft,

Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. Festschrift Johannes Spoerl, hg. von Clemens BAUER u. a. (1965) S. 454–457 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 17) S. 573–577]; Heinz THOMAS, Die Namenliste des Diptychon Barberini und der Sturz des Hausmeiers Grimoald, DA 25 (1969) S. 17–63; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 151 ff.; Eduard HLAWITSCHKA, Adoptionen im mittelalterlichen Königshaus, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von Knut SCHULZ (1976) S. 1–32 [Nachdruck in: DERS., Stirps regia (wie Anm. 4) S. 11–42]; GERBERDING, The Rise (wie Anm. 24) S. 47–66 (der eine andere Datierung der Ereignisse vorschlägt, doch vgl. dagegen Eugen EWIG, Die fränkischen Königskataloge und der Aufstieg der Karolinger, DA 51 [1995] S. 1–28); Bernhard JUSSEN, Patenschaft und Adoption im frühen Mittelalter. Künstliche Verwandtschaft als soziale Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 98, 1991) S. 91–95; Matthias BECHER, Der sogenannte Staatsstreich Grimoalds. Versuch einer Neubewertung, in: Karl Martell in seiner Zeit, hg. von Jörg JARNUT u. a. (Beihefte der Francia 37, 1994) S. 119–146, der allerdings zu dem Ergebnis gelangt, Childebert sei ein von Grimoald adoptierter Sohn König Sigiberts gewesen (dagegen vgl. jedoch EWIG, Königskataloge S. 11 Anm. 67).

34) Pactus legis Salicae = 65 Titel-Text, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4/1, 1962), und Lex Salica = 100 Titel-Text, ed. Karl August ECKHARDT (Germanenrechte N. F., Abt. Westgermanisches Recht, 1953, und MGH LL nat. Germ. 4/2, 1969). Zu dem Gesetzeswerk vgl. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1931 f., sowie Clausdieter SCHOTT, Der Stand der Leges-Forschung, FmSt 13 (1979) S. 28–55, bes. S. 37.

35) Tit. 59 § 6: *De terra vero Salica nulla in muliere <portio aut> hereditas est, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint, tota terra pertineat* (wie Anm. 34, S. 223 [Recensio Chlodoveo]); vgl. auch Tit. 93 § 6 im 100 Titel-Text (Germanenrechte S. 234; MGH LL nat. Germ. 4/2 S. 164).

36) Dazu vgl. Achille LUCHAIRE, Manuel des Institutions françaises. Période des Capétiens directs (1892) S. 466 ff., bes. S. 468; Robert HOLTZMANN, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jahrhunderts bis zur Revolution

gegolten und daher eine Patrimonialisierung der Staatsgewalt durch das merowingische Königshaus bewirkt³⁷. Allerdings könnten auch in noch heidnischer Vorstellungswelt gründende Ideen von einem besonderen Königsheil der Merowinger wirksam geworden sein³⁸, von einem Charisma, das natürlich allen Königssöhnen gleichermaßen zugekommen sein und ihnen ein gleiches Anrecht auf die Herrschaft garantiert haben muß³⁹. Jedoch ist es umstritten, ob die Zeitgenossen in den Merowingern tatsächlich Träger eines solchen Heiles gesehen haben⁴⁰.

(1910) S. 181–187, bes. S. 185; Peter Claus HARTMANN, *Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450–1980). Ein Überblick* (Grundzüge 61, 1985) S. 4; siehe auch Helmut SCHEIDGEN, *Die französische Thronfolge (987–1500): Der Ausschluß der Frauen und das salische Gesetz* (Diss. phil. Bonn 1976); Ulrich MUHLACK, *Thronfolge und Erbrecht in Frankreich*, in: *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, hg. von Johannes KUNISCH (Historische Forschungen 21, 1982) S. 173–197, bes. S. 184 ff., und Heribert MÜLLER, *Frankreich im Spätmittelalter: Vom Königsstaat zur Königsnation (1270–1498)*, in: *Kleine Geschichte Frankreichs*, hg. von Ernst HINRICHS (1994), S. 63–123, bes. S. 76, sowie Joachim EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter* (1987) S. 201.

37) Vgl. dazu und zum folgenden KAISER, *Erbe* (wie Anm. 24) S. 68.

38) Dazu vgl. Fritz KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, 2. Aufl. hg. von Rudolf BUCHNER (1973) S. 13–22; Heinrich MITTEIS, *Krise des deutschen Königswahlrechts*, in: SB München 1950, H. 8, S. 1–92 [Nachdruck in: *Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit*, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 178, 1971) S. 216–302], bes. S. 16–25; DERS., *Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle* (1944) S. 28–32; SCHNEIDER, *Königswahl* (wie Anm. 29) S. 204–207 und S. 248 ff.; Walther KIENAST, *Germanische Treue und „Königsheil“*, HZ 227 (1978) S. 265–324, bes. S. 282–292; Marc REYDELLET, *La royauté dans la littérature latine de Sidoine Apollinaire à Isidore de Séville* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 243, 1981) S. 358.

39) Vgl. dazu etwa Jan DE VRIES, *Das Königtum bei den Germanen*, Saeculum 7 (1956) S. 289–309, bes. S. 299.

40) Vgl. dazu die kritischen Ausführungen zum „charismatischen“ Königtum der Merowinger von František GRAUS, *Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit* (1965) S. 313–334, sowie WALLACE-HADRILL, *The Long-haired Kings* (wie Anm. 28) S. 154; Klaus VON SEE, *Kontinuitätstheorie und Sakraltheorie in der Germanenforschung*. Antwort an Otto Höfler (1972) S. 43–48 (zum Königsheil), und Werner AFFELDT, *Untersuchungen zur Kaiserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königtums im Jahre 751*, FmSt 14 (1980) S. 95–187, bes. S. 122–126, aber auch SCHNEIDER, *Königswahl* (wie Anm. 29) S. 206 f.

Auf diesen Fragenkreis sowie auf die mit ihm auf das engste verwobene Problematik des germanischen Sakralkönigtums⁴¹ kann an dieser Stelle nicht en détail eingegangen werden. Jedoch ist zu betonen, auf wie schwachen Füßen die Argumentation der Verfechter eines solchen heidnisch-sakralen Herrschertums der Frühzeit steht⁴², werden durch sie doch lediglich Belegsplitter, die durch weite geographische Räume und viele Jahrhunderte voneinander geschieden sind, zu einem geschlossenen Bilde verdichtet⁴³. Was in anderen Kulturkreisen bezeugt ist: der sakrale König, der von einer Gottheit abstammt, charismatische Kräfte besitzt und dadurch die Natur und das Kriegsglück zum Wohl (aber auch zum Schaden) des Volkes beeinflussen kann, oftmals den Kult vollzieht und mancherorts bei Verlust der magischen Fähigkeiten auch absetzbar ist oder aus diesem Grunde – wie in einigen Regionen Afrikas – sogar getötet werden kann, was es offenkundig bei afrikanischen, asiatischen und amerikanischen Völkern gegeben hat⁴⁴, das läßt

41) Vgl. dazu WENSKUS, Stammesbildung (wie Anm. 24) S. 305–314; John Michael WALLACE-HADRILL, *Germanic Kingship and the Romans*, in: DERS., *Early Germanic Kingship in England and on the Continent* (1971) S. 1–20, bes. S. 12–15, sowie den Überblick von Ekkehard KAUFMANN, *König*, in: HRG 2 (1978) Sp. 999–1023, bes. Sp. 1002–1006.

42) Vgl. Otto HÖFLER, *Der Sakralcharakter des germanischen Königtums*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*, hg. von Theodor MAYER (VuF 3, 1956) S. 75–104 (ebenfalls in: *La regalità sacra* [wie Anm. 44] S. 664–701).

43) Zur Kritik vgl. Walter BAETKE, *Yngvi und Ynglinger. Eine quellenkritische Untersuchung über das nordische „Sakralkönigtum“* (SB Leipzig, 109, H. 3, 1964); Ernst WERNER, *Charismatisches Erbe merowingischer Adelssippen?*, *Zs. für Geschichtswissenschaft* 15 (1967) S. 1207–1211; VON SEE, *Kontinuitätstheorie* (wie Anm. 40), und Eve PICARD, *Germanisches Sakralkönigtum? Quellenkritische Studien zur Germania des Tacitus und zur altnordischen Überlieferung* (Skandinavistische Arbeiten 12, 1991), die eindringlich die Problematik einer 'Rekonstruktion' des germanischen Sakralkönigtums aufweist und vor allem die methodische Fragwürdigkeit einer Interpretation vor Augen führt, die sich auf nur wenige, zeitlich und räumlich weit auseinanderliegende Quellen stützt und dabei auch noch den Umstand vernachlässigt, daß Tacitus als römischer Autor für ein bestimmtes Publikum schrieb. Festzuhalten bleibt daher vor allem, was sie schon auf S. 14 schreibt: „Wenn überhaupt, dann läßt sich ein germanisches Sakralkönigtum nur als jüngerer nordgermanisches Phänomen belegen, das allein durch Rückgriff auf die Germania des Tacitus in die Antike und damit ins 'Gemeingermanische' ausgedehnt werden kann“. Zu den kritischen Einwänden allg. vgl. Herwig WOLFRAM, *Methodische Fragen zur Kritik am „sakralen“ Königtum germanischer Stämme*, in: *Festschrift für Otto Höfler zum 65. Geburtstag* 2, hg. von Helmut BIRKHAN/Otto GSCHWANTLER (1968) S. 473–490.

44) Vgl. dazu Horst NACHTIGALL, *Das sakrale Königtum bei Naturvölkern und*

sich unter den germanischen Stämmen der Spätantike mit einiger Sicherheit allenfalls bei den frühen Burgundern nachweisen, deren König, wie Ammianus Marcellinus berichtet⁴⁵, *hendinos* genannt worden sei und abgesetzt wurde, wenn das Kriegsglück ihn verließ oder

die Entstehung früher Hochkulturen, Zs. für Ethnologie 83 (1958) S. 34–44, bes. S. 37–40, sowie die entsprechenden Beiträge in: *La regalità sacra. Contributi al tema dell' VIII congresso internazionale di storia delle religioni* (Roma, Aprile 1955) (1959) (und dazu: C. J. BLEEKER, *Das sakrale Königtum. Der Religionsgeschichtliche Kongreß in Rom, Saeculum* 7 [1956] S. 196 f.). Allg. vgl. auch den knappen Überblick von Carl-Martin EDSMAN, *Zum sakralen Königtum in der Forschung der letzten hundert Jahre*, in: *Atti dell'VIII congresso internazionale delle religioni* (Roma 17–23 Aprile 1955) (1956) S. 471–474. Als Beispiel vgl. etwa den wahrhaft kosmischen Zusammenhang (dazu allg. auch Simon SIMONSE, *Kings of Disaster. Dualism, Centralism and the Scapegoat King in Southeastern Sudan* [Studies in human society 5, 1992], bes. Kap. 13: „The fingers of god. The cosmological dimension of kingship“) zwischen Tugendhaftigkeit der Könige und Wohlergehen des Volkes, der im Buddhismus eine Rolle spielt: *Aṅguttara-Nikāya*, Die Lehrreden des Buddha aus der Angereichten Sammlung. Neue Gesamtausgabe in fünf Bänden, 2. Aus dem Pāli übersetzt von NYANATILOKA [d. i. Anton Gueth] (1969) S. 75 f. (IV 70): „Zu einer Zeit ..., in der die Könige tugendlos sind, ... sind auch die Beamten der Könige tugendlos. ... sind auch die Priester und Bürger tugendlos. ... ändern Sonne und Mond ihren Lauf. ... ändern sich Tag und Nacht. ... ändern die Winde ihre Richtung. ... zürnen die Götter. Zürnen aber die Götter, so gibt es keinen rechten Regen. Gibt es aber keinen rechten Regen, so wird das Korn nicht richtig reif. Nähren sich aber die Menschen von Korn, das nicht richtig reif ist, so leben sie nicht lange, sehen schlecht aus und werden häufig krank“. Zum Sakralkönigtum in weiteren Kulturkreisen vgl. auch James George FRAZER, *The dying God* (= *The golden bough* III) (1911) (zur Tötung des Königs bei Verlust seiner eigentümlichen Kräfte bes. II § 2 sowie auch Leo FROBENIUS, *Erythräa. Länder und Zeiten des heiligen Königsmordes* [1931], bes. S. 223–229); Adolf FRIEDRICH, *Afrikanische Priestertümer. Vorstudien zu einer Untersuchung* (Studien zur Kulturkunde 6, 1939) S. 19 f. (zur Verbreitung in Afrika), S. 15 ff. (zum Zusammenhang zwischen Königtum und Schicksal des Landes sowie zur Königstötung).

45) Ammian Marcellin, *Histoire* Tome V. Texte établi, traduit et annoté par Marie-Anne MARIÉ (1984) S. 186 (XXVIII 5, 14): *Apud hos generali nomine rex appellatur Hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, <si> sub eo fortuna titubaverit belli, vel segetum copiam negaverit terra ...* Dazu vgl. DE VRIES, *Königtum* (wie Anm. 39) S. 301; WENSKUS, *Stammesbildung* (wie Anm. 24) S. 576–582 (Exkurs: *hendinos* und *sinistus*. Bemerkungen zur Entstehung des Heerkönigtums), bes. S. 577 ff.; WALLACE-HADRILL, *Germanic Kingship* (wie Anm. 41) S. 15, und WOLFRAM, *Fragen* (wie Anm. 43) S. 476 ff. – Zu den nicht an einen einzigen Kulturkreis gebundenen Vorstellungen, die sich in Ammians Text spiegeln, vgl. das buddhistische Zitat in der vorhergehenden Anm.

wenn der Acker ausreichende Ernte verweigerte. Für die Merowinger hingegen läßt sich Ähnliches nicht mit gleicher Klarheit belegen⁴⁶.

46) Vgl. Anm. 40. Vor allem bleibt die Deutung der erst durch Fredegar überlieferten Vorstellung von einer numinosen Abkunft der Merowinger, von der Zeugung Merowechs durch die *bistea Neptuni Quinotauri similis* (Fredegarius [wie Anm. 23] III c. 9 [S. 95]; dazu vgl. Karl HAUCK, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, Saeculum 6 [1955] S. 186–223, bes. S. 196–204), von der Gregor von Tours nichts weiß oder nichts wissen will (vgl. dazu jetzt REYDELLET, La royauté [wie Anm. 38] S. 353 f., besonders aber Adriaan BREUKELAAR, Christliche Herrscherlegitimation. Das Darstellungsinteresse bei Gregor von Tours, Hist. II, 9, ZKG 98 [1987] S. 321–337, der nachzuweisen sucht, daß der Bischof die heidnische Abstammungssage gekannt und unterdrückt habe), umstritten. Doch läßt offenbar zumindest ein zeitgenössisches Zeugnis heidnische Königsheilvorstellungen (wenn auch nur schwach) erkennen; vgl. das Schreiben des Bischofs Avitus von Vienne an Chlodwig anlässlich dessen Taufe, ed. Rudolf PEIPER (MGH Auct. ant. 6/2, 1883) S. 75 Nr. 46; éd. par Ulysse CHEVALIER, Oeuvres complètes de Saint Avit, évêque de Vienne (1890) S. 190 Nr. 38, sowie dazu Karl HAUCK, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus. Mittellateinische Studien Paul Lehmann zum 65. Geburtstag, hg. von Bernhard BISCHOFF/Heinrich Suso BRECHTER (1950) S. 187–240, bes. S. 194 f.; KIENAST, Treue (wie Anm. 38) S. 282 f.; Nikolaus STAUBACH, Germanisches Königtum und lateinische Literatur vom fünften bis zum siebten Jahrhundert. Bemerkungen zum Buch von Marc Reydellet, La royauté dans la littérature latine de Sidoine Apollinaire à Isidore de Séville, FmSt 17 (1983) S. 1–54, bes. S. 29 ff.; Arnold ANGENENDT, Kaiserherrschaft und Königstaufe. Kaiser, Könige und Päpste als geistliche Patrone in der abendländischen Missionsgeschichte (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 15, 1984) S. 166–170, bes. S. 169; DERS., Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900 (1990) S. 171, und allg. Wolfram VON DEN STEINEN, Chlodwigs Übergang zum Christentum. Eine quellenkritische Studie, in: MÖIG Ergänzungsband 12 (1932) S. 417–501 [separater Nachdruck: Libelli 103, 1963], S. 480–490 [64–74]; REYDELLET, La royauté (wie Anm. 38) S. 99–103, sowie dazu STAUBACH (wie oben) S. 19–38.

Trotzdem scheint man ihnen aber eine im Magischen⁴⁷ wurzelnde besondere Kraft zugeschrieben zu haben, deren äußeres Zeichen das ungeschorene Haupthaar gewesen ist. Zwar war das Tragen von langen Haaren kein exklusives Vorrecht der Merowinger, auch der Ostgote Theoderich der Große⁴⁸ und andere Adlige⁴⁹ folgten dieser Mode, und in früheren Zeiten mag diese Gewohnheit den Führer einer verschworenen Gemeinschaft ausgezeichnet haben⁵⁰, im 6. Jahrhundert aber sind die langen Haare für die merowingischen Könige, für die *reges criniti*⁵¹, nicht allein „an old-fashioned hair-style“⁵² gewesen, sondern Ausdruck ihrer Machtfülle und ihrer Befähigung zur Herrschaft. Weil sie ihren Träger auszeichneten, konnte man an ihnen erkannt werden⁵³; ihr Verlust aber bedeutet zugleich das Erlöschen des Thronanspruches und des Rechtes zu herrschen⁵⁴.

47) Zur magischen Dimension vgl. GRAUS, Volk (wie Anm. 40) S. 323; DE VRIES, Königtum (wie Anm. 39) S. 298, aber auch KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 38) S. 20; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 204, sowie KIENAST, Treue (wie Anm. 38) S. 284–288, der wohl zu Recht gegenüber Graus betont (S. 288), daß sich magische und charismatische Vorstellungen nicht sauber trennen lassen, sondern eher miteinander verbunden gewesen sein dürften, und Marc BLOCH, *Les rois thaumaturges. Étude sur le caractère surnaturel attribué à la puissance royale particulièrement en France et en Angleterre* (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 19, 1924), der daher auch auf S. 61 hinsichtlich der langen Haare der Merowinger von einem „symbole d'ordre surnaturel“, vom Sitz der „pouvoir merveilleux“ und von einer „valeur magique“ spricht.

48) Vgl. ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 24) S. 242, der auf die Abbildung Theoderichs mit langem Haar verweist, das Wilhelm ENSSLIN, Theoderich der Große (1947) S. 114, allerdings als einen „mit dem Haarbusch geschmückten Helm“ deutet. Das Münzbild, auf das sich die Aussagen berufen, ist in der von ENSSLIN verfaßten Biographie zwischen den S. 112 und 113 reproduziert.

49) Vgl. ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 24) S. 242; Dietrich CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (VuF Sonderbd. 8, 1971) S. 31 mit Anm. 57.

50) Vgl. WALLACE-HADRILL, *The Long-haired Kings* (wie Anm. 28) S. 156 f.

51) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) II c. (S. 57): ... *ibique iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse* ... Zu weiteren – frühen – Belegen für die lange Haartracht vgl. etwa Gai Sollii Apollinaris Sidonii epistulae et carmina, ep. VIII 9, rec. Christian LUTJJOHANN (MGH Auct. ant. 8, 1887) S. 136 (V. 21–30), carm. V (S. 193: V. 238–242), und WAITZ, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 2) 2/1 (1882) S. 163 mit Anm. 2 und 4 (wo weitere Beispiele angeführt sind).

52) WALLACE-HADRILL, *Germanic kingship* (wie Anm. 41) S. 17.

53) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VIII c. 10 (S. 377). Dazu vgl. DE VRIES, Königtum (wie Anm. 39) S. 298.

54) Vgl. dazu etwa Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) II c. 41 (S. 91 f.), III

Wenn auch vielleicht weniger als Relikt eines in das Dunkel der Frühzeit zurückreichenden Sakralkönigtums germanischer Prägung besaßen die Merowinger daher doch zweifellos eine herausgehobene, mit magischer Ausstrahlung verbundene Sonderstellung im fränkischen Stammesverband, die im Einklang mit der salischen Erbbordnung ihr Herrschaftsrecht garantierte⁵⁵ und in zunehmendem Maße durch Rezeption und Ausgestaltung der christlichen Königsideologie⁵⁶ abgesichert wurde. Werden auch die erbrechtlichen Normen entscheidend gewesen sein für die fränkische Thronfolge, so dürfte diese doch kaum unbeeinflusst geblieben sein von dem charismatischen Glanz, der die Merowinger umgab und der nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann für die Anerkennung eines Herrschers. Dies hinderte allerdings weder Chlodwig noch seine Nachfahren daran, Rivalen aus der eigenen Verwandtschaft rücksichtslos zu beseitigen⁵⁷. Innerhalb des Königshauses schützten weder ein grundsätzlich anerkanntes Erbrecht noch der Glaube an magisch-charismatische Kräfte vor der Ermordung; das, was man das merowingische Thronrecht zu nennen pflegt, war daher letztlich nur ein Anspruch, der bei jeder Nachfolge eigens

c. 18 (S. 116–119), VI c. 24 (S. 291 f.), und Ekkehard KAUFMANN, Über das Scheren abgesetzter Merowingerkönige, ZRG Germ. 72 (1955) S. 177–185; Klaus SPRIGADE, Abschneiden des Königshaars und kirchliche Tonsur bei den Merowingern, Welt als Geschichte 22 (1962) S. 142–161; DERS., Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter (Phil. Diss. Heidelberg 1964) S. 9–46; ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 24) S. 242 f.; KERN, Gottesgnadentum (wie Anm. 38) S. 20.

55) Zu der Diskussion, ob erbrechtliche oder im 'Königsheil' gründende geblütsrechtliche Vorstellungen die merowingische Thronfolge bestimmten, vgl. EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 80 f.; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 68, oder auch Walter SCHLESINGER, HZ 174 (1952) S. 101–106 (Rez. von Heinrich MITTEIS, Krise des deutschen Königswahlrechtes [wie Anm. 38]), bes. S. 104 [Nachdruck in: Wege der Forschung 178 (wie Anm. 38) S. 303–308], und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 248–251.

56) Vgl. dazu Eugen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königtum (wie Anm. 42) S. 7–73 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 17) S. 3–71], bes. S. 19–25 und S. 41 f., und Rudolf BUCHNER, Das merowingische Königtum, in: Das Königtum (wie Anm. 42) S. 143–154, bes. S. 152 (der ansonsten sehr stark die 'germanischen' Wurzeln des merowingischen Königtums betont, aber auch auf die Rezeption 'römischer' Vorbilder verweist).

57) Vgl. dazu etwa die in den Anm. 59 und 78 angeführten Beispiele sowie die Schicksale der Frankenkönige Sigibert des Alten und seines Sohnes Chloderich, Chararichs und seines Sohnes wie auch Ragnachars und seiner Brüder: Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) II c. 40–42 (S. 89–93).

durchgesetzt werden mußte⁵⁸. Jeder Thronwechsel bot deshalb, wenn er auch grundsätzlich durch allseits akzeptierte Normen geregelt war, einigen Handlungsspielraum für alle Beteiligten; über seine konkrete Durchführung entschieden dabei nicht zuletzt Macht und Ansehen der Erbberechtigten.

Dies lehrt besonders das Schicksal von Königskindern, denen aufgrund der beschriebenen Anschauungen natürlich das ungeschmälerte Erbe beim Tode des Vaters zustand, die die Herrschaft aber oftmals trotzdem nicht antreten konnten, weil ein Bruder oder weil mehrere Brüder (manchmal auch weitere männliche Verwandte) des Vaters dessen Reich in Besitz nahmen. Ihren rechtlich unbestreitbaren Thronanspruch haben königliche Waisen dabei mehr als einmal mit dem Leben bezahlt⁵⁹, doch mußte der Konflikt zwischen dem Anwachsungsrecht der Oheime und dem Eintrittsrecht der Neffen – um die von der Rechtsgeschichte geprägten Begriffe zu verwenden⁶⁰ – nicht unbedingt tödlich enden⁶¹; wohl aber haben sich in der Regel die Oheime durchgesetzt⁶², und dies, obwohl schon um 595 mit der *Decretio Childeberti*⁶³, einem Gesetz des austrasischen Königs Childebert II., versucht worden ist, das Eintrittsrecht ganz allgemein zu garantieren⁶⁴. Aber für das auf dem Pergament verbriefte Recht, wenn es

58) Vgl. dazu auch SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 240 ff.

59) Vgl. z. B. Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 118 f.); Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 38, c. 41–42 (S. 139–142).

60) Vgl. dazu MITTEIS, Der Vertrag von Verdun (wie Anm. 15) S. 436 f.; DERS., Krise (wie Anm. 38) S. 23 ff.

61) Vgl. dazu etwa Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 119), V c. 1 (S. 194); Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 42 (S. 141), sowie die Auseinandersetzungen der Karolingerzeit (vgl. etwa Anm. 101), auf die Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger (1992), in seiner Gesamtdarstellung eingeht.

62) Vgl. dazu (neben Anm. 101) die entsprechenden Ausführungen in den zusammenfassenden Darstellungen von EWIG, Merowinger (wie Anm. 24), und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61).

63) Wilhelm Alfred ECKHARDT, Die *Decretio Childeberti* und ihre Überlieferung, ZRG Germ. 84 (1967) S. 1–71.

64) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) S. 15 Nr. 7 c. 1; ed. K. A. ECKHARDT, Germanenrechte (wie Anm. 34) S. 242–258, bes. S. 244 (I § 1), und MGH LL nat. Germ. IV 2, S. 174–189, bes. S. 174–177 (I § 1); ed. W. A. ECKHARDT, *Decretio* (wie Anm. 63) S. 28–31 (zitiert c. 1, Fassung A, S. 28 und S. 30): *Ita ... convenit, ut nepotes ex filio vel filia mortuo patre vel matre ad aviaticas res cum avunculus vel amitas sic venirent, tamquam si mater aut pater vivi fuissent. De illos tamen nepotes istud placuit observari, qui de filio vel filia nascuntur, numquid de fratre <nascuntur> vel <de> sorore fuerint procreati.* Vgl. dazu MITTEIS, Der Vertrag

denn dazu bestimmt gewesen sein sollte, auch innerhalb der königlichen Familie den Erbgang festzulegen, galt dasselbe wie für die gewohnheitsrechtlichen Normen der Thronfolge: In der rauen Wirklichkeit des politischen Alltags setzten sich im Konfliktfalle machtgestützte Interessen durch.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man nach den Kriterien für die fränkischen Teilungen fragt. Diese seien, so wird immer wieder von den Historiographen betont, *aequa lance* oder *equali sorte*⁶⁵ durchgeführt worden. Natürlich war eine völlige Gleichheit in Wirklichkeit gar nicht erreichbar, denn es fehlten hinlängliche Möglichkeiten zur genauen Erfassung und Gewichtung der aufzuteilenden Erbmasse⁶⁶. Offenbar wurde aber auch nicht immer eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Erbberechtigten angestrebt. Die Zumessung des Erbes muß vielmehr noch durch weitere Faktoren als allein durch die in der Regel wohl ohnehin nur schöne Theorie gebliebene Norm des gleichen Loses (*aequalis sors*) bestimmt worden sein, wie ein genauerer Blick auf die merowingischen Teilungen lehrt⁶⁷. Denn gegen alle Behauptungen der Quellen⁶⁸ ist weder 511 noch 561 *aequo ordine* geteilt worden. Nach Chlodwigs Tode schnitt der älteste Sohn Theuderich zweifellos am besten, der jüngste, Chlothar, hingegen am schlechtesten ab; 561 waren die jüngeren Brüder Sigibert und Chilperich schlechter gestellt als die älteren Charibert und Gunthram⁶⁹. Äußere Umstände, die Rücksicht-

von Verdun (wie Anm. 15) S. 438, sowie Margarete WEIDEMANN, Zur Chronologie der Merowinger im 6. Jahrhundert, Francia 10 (1982) S. 471–513, bes. S. 487–491.

65) Vgl. etwa Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 1 (S. 97: *aequa lantia*), c. 18 (S. 120: *aequa lance*); Fredegarius (wie Anm. 23) III c. 29 (S. 103: *aequo ordine*), IV c. 76 (S. 159: *de populo et de spacium terre esset quoequans*); Cont. 53 (S. 192: *equali sorte*); Nithardi historiarum libri IIII, IIII c. 4–5, ed. Ernst MÜLLER (MGH SS rer. Germ. [44.] ³1907) S. 45 (*prout aequius possent*) und S. 46 f. (*aequaliter dividere*).

66) Vgl. dazu etwa die Ausführungen von FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 373–378, über die Teilung von Verdun im Jahre 843.

67) Vgl. dazu Anm. 17.

68) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 1 (S. 97 [zu 511]: *aequa lantia*), IV c. 22 (S. 155: *divisionem legitimam*); Fredegarius (wie Anm. 23) III c. 29 (S. 103 [zu 511]: *aequo ordine*); Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 19 (S. 274 [zu 511]) und c. 29 (S. 289 [zu 561]: *divisionem legitimam*).

69) Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 652–667 (zur Teilung von 511), bes. S. 658, S. 676–679 (zur Teilung von 561), bes. S. 678 f., sowie DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 31 ff. und S. 41 f., und SCHNEIDER,

nahme auf regionale Entwicklungen und historische Traditionen⁷⁰, wirkten hier ebenso nach wie politische Konstellationen.

Vor allem hat die jüngere englische Forschung betont⁷¹, wie sehr etwa die Regelung der Nachfolge im Jahre 511 den Charakter eines politischen Kompromisses besitzt, eines Ausgleichs der Interessen, der einerseits von dem ältesten, aus einer früheren Ehe Chlodwigs stammenden Königssohn Theuderich, andererseits von der Königinwitwe Chrodechilde und ihren drei Söhnen gefunden, aber auch von den Bischöfen und gallorömischen Großen mitgetragen worden ist. Diesen zweifellos richtigen Befund überinterpretieren hieße es allerdings, wenn man die fränkische Thronfolge allein politischem Handeln und überhaupt keiner rechtlichen Norm mehr unterworfen sehen wollte⁷²; schon der in dem gemeinsamen Titel *rex Francorum* zum Ausdruck gebrachte gleiche Rang der Königssöhne bei der Herrschaft über das *regnum Francorum*, das der Idee nach als Einheit fortbestand⁷³, zeigt dies deutlich, denn er läßt sich ebenso wie die gleichmäßige Berücksichtigung aller drei Söhne der Chrodechilde am Erbe Chlodwigs, soweit es nicht an Theuderich gefallen war, eher durch die Anwendung des fränkischen Erbrechtes als mit einem politischen Kompromiß erklären⁷⁴.

Die merowingische Thronfolge war offenkundig keinen starren Regeln unterworfen⁷⁵, sie entschied sich aber auch nicht in einem rechtsfreien Raum, in dem allein Einfluß, Macht und letztlich Gewalt

Königswahl (wie Anm. 29) S. 73 f. und S. 87 ff.

70) Auf Zusammenhänge der gleichsam 'staatlichen' Tradition weist besonders hin: Karl Ferdinand WERNER, *Die Ursprünge Frankreichs bis zum Jahr 1000* (Geschichte Frankreichs, hg. von Jean FAVIER, Bd. 1, 1989 [frz. 1984]) S. 338 f.

71) Vgl. Ian WOOD, *Kings, Kingdoms and Consent*, in: *Early Medieval Kingship*, hg. von Peter H. SAWYER/Ian N. WOOD (1977) S. 6–29, bes. S. 11 und S. 26.

72) Vgl. dazu WOOD, *Kings* (wie Anm. 71) S. 11 („what looks to us like Frankish tradition may only have been formed by the political compromises“), S. 14 und S. 26.

73) Dazu vgl. etwa MITTEIS, *Der Vertrag von Verdun* (wie Anm. 15) S. 426; DERS., *Der Staat des hohen Mittelalters* (wie Anm. 2) S. 41 f.; WOOD, *Kings* (wie Anm. 71) S. 18 und S. 23, und EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 32.

74) Vgl. EWIG, *Merowinger* (wie Anm. 24) S. 33 und 81.

75) Vgl. dazu FRIED, *Weg* (wie Anm. 3) S. 187 sowie Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, *FmSt* 13 (1979) S. 184–302 [Nachdruck in: DERS., *Ausgewählte Abhandlungen* 2 (wie Anm. 4) S. 503–621], bes. S. 190 [S. 509].

herrschten. Vielmehr gab es Rechtsnormen, die Ansprüche garantierten; diese verwirklichten sich aber beim Eintreten des Erbfalles nicht von alleine, sondern sie mußten durchgesetzt werden, bei Konflikten auch mit Gewalt. Zu dem am Ende erzielten Erfolg (oder auch Mißerfolg) werden letztlich wohl immer verschiedene Faktoren beigetragen haben: geographisch-administrative Vorgaben, historische Traditionen, politische Konstellationen, persönliche Fähigkeiten, nicht zuletzt auch das Verhalten der Großen. Fast jede Teilung dürfte daher das Produkt von erbrechtlichem Anspruch und diesen mit konkretem Inhalt füllendem, politischem Handeln gewesen sein.

II

Vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses läßt sich die Frage nach dem Einheitsstreben bei der fränkischen Thronfolge unter einem neuen Blickwinkel stellen. Wurde die Nachfolge nämlich nicht nach starren Regeln durchgeführt, sondern eröffnete sie allen Beteiligten zunächst einmal Handlungsspielräume, dann war ja auch das Streben nach Alleinherrschaft nicht von vornherein unzulässig oder gar zum Scheitern verurteilt. Die Zeugnisse aus der merowingischen und frühkarolingischen Epoche, die ein solches Bemühen erkennen lassen, verdienen es daher, einmal näher betrachtet zu werden.

Wenn die immer wieder erneuerte Einheit des fränkischen Reiches oftmals das Ergebnis eines dynastischen Zufalls gewesen ist⁷⁶, so wurde diesem Zufall doch auch wiederholt nachgeholfen. Schenken wir Gregor von Tours Glauben, dann hat Chlothar I. 531 im Komplott mit seinem Bruder Childebert zwei Söhne seines bereits 524 in der Schlacht gegen die Burgunder gefallenen Bruders Chlodomer, die gleichzeitig seine Stiefsöhne waren, da er die Witwe des Bruders aus leicht zu durchschauenden Gründen geheiratet hatte⁷⁷, in einem dramatischen Auftritt sogar mit eigener Hand erdolcht⁷⁸, nachdem sie zunächst in der Obhut ihrer Großmutter Chrodechilde einige Jahre hatten unbehelligt heranwachsen können. Die Morde geschahen nur, um eine künftige Thronbesteigung der Neffen zu vereiteln und den eigenen Anteil am Frankenreich zu vergrößern – *invidia ductus et metuens*, wie

76) Vgl. BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 161.

77) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 6 (S. 103).

78) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 117–120).

Gregor von Tours über Childebert berichtet⁷⁹, *ne favente regine admitterentur in regno* –; ein weiterer Neffe entrann zwar dem Blutbad, konnte sein Leben aber letztlich nur retten, indem er sich selbst das lange Haar der merowingischen Könige abschnitt, Kleriker wurde und damit jeglichen Herrschaftsanspruch aufgab⁸⁰.

Unstillbarer Ehrgeiz, manchmal wohl auch Haß und persönliche Abneigung, vor allem aber Machtgier haben schließlich in den Jahrzehnten um 600 zu einer Ausrottungsstrategie geführt, die das einst so fruchtbar blühende Haus der Merowinger auf nur noch wenige Augen reduzierte: Sigibert I. von Austrasien wurde 575 angeblich auf Geheiß Fredegundes, der Gemahlin Chilperichs I., ermordet⁸¹; Chilperich fiel 584 vom Stahl des Mörders, den Brunhilde, die Witwe Sigiberts, ihm gesandt haben soll⁸². Diese beiden Königsmorde bildeten aber lediglich den Auftakt zu einem blutigem Schauspiel, das der Darstellungskraft eines Shakespeare würdig gewesen wäre. Die Enkel der Brunhilde bekämpften sich am Ende bis aufs Messer, und der siegreiche Theuderich II. ließ 612 seinen unterlegenen Bruder Theudebert II. hinrichten und dessen Söhne auslöschen⁸³. Er sollte dieses Massaker nicht lange überleben, starb aber offenbar eines natürlichen Todes⁸⁴, während seine Söhne Sigibert und Corbus 613 zusammen mit ihrer Urgroßmutter Brunhilde auf Geheiß Chlothars II. umgebracht wurden⁸⁵, der, nachdem seine Herrschaft zunächst von der austrasischen Dynastie auf die Region um Rouen, Beauvais und Amiens beschränkt

79) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 117). Vgl. auch die Botschaft, die Childebert an seinen Bruder Chlothar gerichtet haben soll, ebd. S. 118: *Mater nostra filius fratris nostri secum retinet et vult eos regno donari; debes velociter adesse Parisius, et habito communi consilio, pertractare oportet, quid de his fieri debeat, utrum incisa caesariae ut reliqua plebs habeantur, an certe his interfectis regnum germani nostri inter nosmet ipsos aequalitate habita dividatur.*

80) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 18 (S. 119).

81) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IV c. 51 (S. 188); Fredegarius (wie Anm. 23) III c. 71 (S. 112).

82) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VI c. 46 (S. 319); Fredegarius (wie Anm. 23) III c. 93 (S. 118).

83) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 38 (S. 139 f.), c. 42 (S. 141 f.); Vitae Columbani abbatis discipulorumque eius libri duo auctore Iona I c. 28, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4, 1902) S. 105. Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 691 mit Anm. 6.

84) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 39 (S. 140).

85) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 42 (S. 141 f.); Vitae Columbani (wie Anm. 83) I c. 29 (S. 106).

worden war⁸⁶, nun wieder das Gesamtreich in einer Hand vereinigte und an Brunhilde, der alten Rivalin seiner Mutter Fredegunde und unerbittlichen Gegnerin seines Hauses, furchtbare Rache nahm. Nur Meroweich, das Patenkind, wurde von Chlothar verschont, aber sein weiteres Schicksal ist ebenso unbekannt wie das seines Bruders Childebert, der den Mordaktionen entfliehen konnte und niemals mehr wieder zurückkehrte (*nec umquam postea fuit reversus*), wie Fredegar⁸⁷ anmerkt. Schaurig und schrecklich endete damit ein finsternes Familiendrama, in dessen Verlauf mehrere Generationen dahingerafft wurden, das aber schließlich auch die Voraussetzung schuf für einen Neuanfang unter der neustrischen Dynastie Chlothars II. und für dessen Alleinerrschaft: für die *monarchia in totis tribus regnis*⁸⁸ Neuster, Auster und Burgund.

Anderthalb Jahrhunderte später hat sich an dem auch vor nächsten Verwandten nicht Halt machenden Machtwillen der Herrschenden noch kaum etwas geändert. Die karolingischen Hausmeier Pippin und Karlmann mißachteten 741 den Wunsch ihres Vaters Karl Martell, der bei der Vergabe seines Erbes auch den Sohn Grifo aus der Ehe mit der Agilolfingerin Swanahilde berücksichtigt wissen wollte⁸⁹, und schalten

86) Vgl. EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 51.

87) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 42 (S. 141). Vgl. JUSSEN, Patenschaft (wie Anm. 33) S. 217 Anm. 10.

88) Zu diesem Begriff vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 40 (und c. 42) S. 310 (und S. 314), und unten Anm. 137.

89) Dazu vgl. Hanns Leo MIKOLETZKY, Karl Martell und Grifo, in: Festschrift Edmund E. Stengel, hg. von Erika KUNZ (1952) S. 130–156, bes. S. 146 f.; Theodor SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954, Nachdruck mit einem Nachwort 1972) S. 191 f.; Walter MOHR, Fränkische Kirche und Papsttum zwischen Karlmann und Pippin (1966) S. 14–19; AFFELDT, Untersuchungen (wie Anm. 40) S. 113; Heinz Joachim SCHÜSSLER, Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers (742) und die Reform der Kirche in den Teilreichen Karlmanns und Pippins. Zu den Grenzen der Wirksamkeit des Bonifatius, Francia 13 (1985) S. 47–112, bes. S. 53–58; R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 50 f.; DERS., Karl Martell und seine Familie, in: Karl Martell (wie Anm. 33) S. 305–314, bes. S. 313 f.; Joachim JAHN, Hausmeier und Herzöge. Bemerkungen zur agilolfingisch-karolingischen Rivalität bis zum Tode Karl Martells, ebd. S. 317–343, bes. S. 339–342; FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 225 f.; Matthias BECHER, Zum Geburtsjahr Tassilos III., Zs. für Bayerische LG 52 (1989) S. 3–12, bes. S. 10 f.; Jörg JARNUT, Genealogie und politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge, MIÖG 99 (1991) S. 1–22, bes. S. 13 f.; zu Swanahild vgl. DERS., Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells, Zs. für Bayerische LG 40 (1977) S. 245–249.

ihren Halbbruder politisch aus⁹⁰. Einige Jahre später schiebt Pippin seinen Neffen Drogo, den Sohn seines Bruders Karlmann, einfach beiseite, nachdem Karlmann 747 der Welt entsagt und sich nach Rom zurückgezogen hatte, um hier ein geistliches Leben zu führen. Der wenige Jahre nach dem Rückzug Karlmanns zum Königtum aufgestiegene Karolinger, dem der Neffe ausdrücklich von seinem Bruder anvertraut worden war⁹¹, ist nicht mehr gewillt gewesen, die Herrschaft weiterhin mit jemandem zu teilen⁹². Auch Karl der Große nutzte die Gunst der Stunde, als sein Bruder Karlmann 771 starb, und verdrängte seine Neffen aus ihrem Erbe und aus dem Lande⁹³.

Wenn auch nicht mehr Mord und Totschlag wie noch die Merowinger des 6. und frühen 7. Jahrhunderts, so doch immerhin Verrat und Treubruch begleiteten Pippin auf dem Wege zur Alleinherrschaft, während Karl den Großen ein skrupelloser Wille zur Macht getrieben haben dürfte. Der erste Karolingerkaiser wußte jedenfalls, wovon er sprach, als er 806 in seiner *Divisio Regnorum* zugunsten seiner Enkel erklärte⁹⁴, daß keiner von ihnen ohne gerechte Untersuchung aufgrund irgendeiner Anklage getötet oder verstümmelt, geblendet oder gegen den eigenen Willen zum Kleriker geschoren werden dürfe; vielmehr sollten sie von ihren Vätern und Oheimen in Ehren gehalten werden und diesen, wie es einem solchen Verwandtschaftsverhältnis entspricht, gehorsam sein. Ausdrücklich wird auch betont, daß einzelne Enkel ihrem Vater in der Herrschaft nachfolgen dürfen, wenn der *populus* sie

90) Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 23 (S. 179); *Annales regni Francorum* inde ab a. 741. usque ad a. 829, qui dicuntur *Annales Laurissenses maiores* et Einhardi a. 741, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [6.] 1895) S. 3 (Ann. q. d. Einh.).

91) Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 30 (S. 181): *His itaque gestis ... Carlomannus ... regnum una cum filio suo Drohone manibus germano suo Pippino committens, ad limina beatorum apostolorum Petri et Pauli Romam ... advenit.*

92) Vgl. dazu R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 56 f.; FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 233 f.; Matthias BECHER, Drogo und die Königerhebung Pippins, FmSt 23 (1989) S. 131–152.

93) *Annales regni Francorum* (wie Anm. 90) a. 771 (S. 32 und S. 33 [Ann. q. d. Einh.]); Einhardi *Vita Karoli Magni* c. 4, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. [25.] 1911) S. 6. Vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 73 f.; FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 247 f., und Jörg JARNUT, Ein Bruderkampf und seine Folgen: Krise des Frankenreiches (768–771), in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Georg JENAL (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37, 1993) S. 165–176, bes. S. 174 f.

94) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 45 c. 18 (S. 129 f.).

wählen wolle; in diesem Falle sollen die Oheime, deren Anwachsungsrecht ansonsten nicht bestritten wird⁹⁵, ihrem Neffen die Nachfolge im Reich des Vaters ungeschmälert zugestehen⁹⁶.

Genutzt haben die Vorschriften des mächtigen Karl allerdings wenig. Sein Enkel Bernhard, Sohn des 810 verstorbenen Pippin von Italien, ist wegen seines Aufstandes gegen Ludwig den Frommen geblendet worden und an den Folgen der Mißhandlung im Jahre 818 gestorben⁹⁷ – als Opfer der Nachfolgeordnung seines kaiserlichen Oheims: sei es, daß er sich gegen die *Ordinatio Imperii* von 817, in der er, der (Unter-)König von Italien, nicht erwähnt wird, aus eigenem, vielleicht von seinen Ratgebern angefachtem Antrieb auflehnte⁹⁸, sei es, daß er wegen getroffener Sicherheitsmaßnahmen vom kaiserlichen Hof absichtlich zum Rebellen gestempelt worden ist, um für alle Zeiten unschädlich gemacht werden zu können⁹⁹. Aber auch im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts flammte der Streit um Einfluß und Macht immer wieder auf im Königshaus und wurde ausgetragen sowohl unter Brüdern¹⁰⁰

95) Ebd. c. 4 (S. 127 f.); vgl. dazu SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 14) S. 200.

96) Ebd. c. 5 (S. 128): *Quod si talis filius cuilibet istorum trium fratrum natus fuerit, quem populus eligere velit ut patri suo in regni hereditate succedat, volumus ut hoc consentiant patrui ipsius et regnare permittant filium fratris sui in portione regni quam pater eius, frater eorum, habuit.*

97) *Annales regni Francorum* (wie Anm. 90) a. 817–818 (S. 147 f.); *Thegani Vita Hludowici imperatoris* c. 22–23, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 2, 1829) S. 596, ed. Ernst TREMP (MGH SS rer. Germ. 64, 1995) S. 210–212; (*Astronomi*) *Vita Hludowici imperatoris* c. 29–30, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 2, 1829) S. 622 f., ed. Ernst TREMP (MGH SS rer. Germ. 64, 1995) S. 378–387.

98) Vgl. Bernhard SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen* 1 (1874) S. 112 f.; Thomas F. X. NOBLE, *The Revolt of King Bernard of Italy in 817: Its Causes and Consequences*, StM (3^a serie) 15/1 (1974) S. 315–326, und Karl Ferdinand WERNER, *Hludovicus Augustus: Gouverner l'empire chrétien – Idées et réalités*, in: *Charlemagne's Heir* (wie Anm. 8) S. 3–123, bes. S. 42 f.

99) Vgl. Jörg JARNUT, *Kaiser Ludwig der Fromme und König Bernhard von Italien. Der Versuch einer Rehabilitierung*, StM (3^a Serie) 30/2 (1989) S. 637–648.

100) Vgl. etwa die Auseinandersetzungen zwischen dem Tod Ludwigs des Frommen und dem Abschluß des Vertrages von Verdun oder die Konflikte zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen in den fünfziger Jahren des 9. Jahrhunderts: Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 1 (1887) S. 139–188 und S. 411–446.

als auch zwischen Neffen und Oheimen¹⁰¹ oder gar zwischen Vätern und Söhnen¹⁰².

Die Gewalttaten, die im 6., 7. und 8. Jahrhundert die Wiedervereinigung des *regnum Francorum* förderten oder herbeiführten, entsprangen zweifellos keinem bewußten Einheitsstreben. Vielmehr ging es allein darum, die eigene Machtsphäre möglichst weit auszudehnen; und manchmal wurde dabei das Reich eben auch wieder als Ganzes zusammengefügt. Die Einheit selbst stellte dabei bis in das frühe 9. Jahrhundert hinein keinesfalls einen unbedingt erhaltenswerten Zustand dar, wie nicht nur die Fortführung des Teilungsbrauches zeigt, sondern wie vor allem ein auffälliger Umstand lehrt: die alle legitimen Söhne berücksichtigenden Nachfolgeordnungen jener fränkischen Könige nämlich, die zuvor selbst alles darangesetzt hatten, die Alleinherrschaft zu erringen. Sowohl Dagobert I.¹⁰³ als auch Pippin haben ihr Reich

101) Vgl. etwa das Ringen zwischen Karl dem Kahlen und Pippin II. von Aquitanien (dazu Léonce AUZIAS, *L'Aquitaine carolingienne* [778–987] [Bibl. méridionale, 2e série Tome 28, 1937] S. 125–270), den lotharischen Ehestreit (dazu Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 2 [21887] S. 1–244 und S. 281–297, sowie aus der Vielzahl der Arbeiten die jüngeren Studien von Franz-Reiner ERKENS, „Sicut Esther regina“. Die westfränkische Königin als *consors regni*, *Francia* 20 [1993] S. 15–38, bes. S. 33 ff. [und die ebd. Anm. 152 verzeichnete Literatur]; Hans Hubert ANTON, Synoden, Teilreichsepiskopat und die Herausbildung Lotharingiens [859–870], in: *Herrschaft* [wie Anm. 93] S. 83–124; Thomas BAUER, Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II.: Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechtes in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechtes, *ZRG Kan.* 80 (1994) S. 41–87; Wolfgang GEORGI, Erzbischof Gunthar von Köln [850–863/† 871], Tyrann oder piissimus doctor?, *Geschichte in Köln* 36 [1994] S. 5–31 [wo auch die ältere Literatur verzeichnet ist]) oder das Expansionsstreben Karls des Kahlen nach dem Ableben seines Bruders Ludwig (dazu Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 3 [21888] S. 32–38), und insgesamt dazu R. SCHIEFFER, *Karolinger* (wie Anm. 61), in den entsprechenden Kapiteln.

102) Vgl. vor allem die Konflikte zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen (dazu Bernhard SIMSON, *Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen*, Bd. 2 [1876] S. 1–74) oder die Empörungen der Söhne Ludwigs des Deutschen gegen ihren Vater (dazu DÜMMLER, *Geschichte* 2 [wie Anm. 101] S. 316–335) und die verschiedene Aspekte beleuchtende Studie von Rudolf SCHIEFFER, *Väter und Söhne im Karolingerhause*, in: DERS. (Hg.), *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum. Referate beim Wissenschaftlichen Colloquium zum 75. Geburtstag von Eugen Ewig* (Beihefte der *Francia* 22, 1990) S. 149–164, bes. S. 161 f.

103) Zu dessen Politik vgl. Anm. 18 und 145.

wieder geteilt¹⁰⁴, und Karl der Große entwarf die *Divisio Regnorum*, die nur deshalb unausgeführt blieb, weil der Kaiser alle seine nachfolgeberechtigten Söhne bis auf einen überlebte. Die Motive für das merkwürdige Verhalten dieser Vorstreiter der *Monarchie* lassen sich letztlich nur vermuten und dürften am ehesten zu finden sein in der Vaterliebe und in der von Karl dem Großen geäußerten, wahrscheinlich aber auch für die übrigen Herrscher geltenden Ansicht, daß hinter der Geburt von mehreren Söhnen der Wille Gottes erkennbar sei¹⁰⁵, der damit gleichsam auch zur Teilung auffordere¹⁰⁶, wobei dem Vater nur noch die Aufgabe zufallen konnte, für eine gerechte und den Frieden unter den Söhnen nicht störende, sondern ihn vielmehr bekräftigende Regelung zu sorgen¹⁰⁷.

Das Familieninteresse, soweit es sich auf die unmittelbaren eigenen Nachkommen richtete, wog offenbar erheblich schwerer als für die eigene Person verwirklichte Vorstellungen von einer Alleinherrschaft in einem geeinten Reich. Trotzdem gibt es seit der Mitte des 6. Jahrhunderts Anzeichen für Versuche, die Einheit – zunächst von Teilreichen, dann auch des Gesamtreiches – zu wahren. Die Absicht Chilperichs, nach dem Tode Chlothars I. die Nachfolge im Gesamtreich anzutreten¹⁰⁸, scheiterte zwar und stand vor allem in der von seinem

104) Zur Teilungsordnung Dagoberts vgl. Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 76 (S. 159); zu derjenigen Pippins Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 53 (S. 192 f.).

105) Vgl. die Einleitung der Präambel zur *Divisio Regnorum*: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 45 (S. 126 f.). Zur Vaterliebe als Teilungsmotiv siehe auch die Präambel der *Ordinatio Imperii*: ebda. Nr. 136 (S. 270), wo vom *amor filiorum* die Rede ist, dem die Einheit des Reiches (*unitas imperii*) geopfert werden könnte.

106) Vgl. dazu SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen (wie Anm. 14) S. 198.

107) Vgl. dazu den Schlußsatz der Präambel zur *Divisio Regnorum*: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 45 (S. 127), sowie die c. 6–14 und 16 (S. 128 f.) und die Nachricht der *Annales regni Francorum* (wie Anm. 90) a. 806 (S. 121): ... *conventum habuit imperator cum primoribus et optimatibus Francorum de pace constituenda et conservanda inter filios suos et divisione regni facienda in tres partes* ...

108) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IV c. 22 (S. 154 f.). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 676–679, und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 90, der vor allem auf die politischen Dimensionen verweist und den 'Usurpationsversuch' in Zusammenhang damit sieht, daß Chilperich nur ein Halbbruder der übrigen teilenden Königssöhne gewesen ist, der sein Erbrecht erst noch habe durchsetzen müssen. Ebenso gut darf natürlich vermutet werden, daß Chilperich aus seiner besonderen Herkunft ein besseres Erbrecht gegenüber seinen Halbbrüdern geltend gemacht haben könnte.

Vater mitgestalteten¹⁰⁹ Tradition, andere Erbberechtigte zum eigenen Nutzen auszuschalten, sie verweist aber trotzdem auf die keinesfalls grundsätzlich ausgeschlossene, wenn auch letztlich nicht verwirklichte Möglichkeit, die Einheit des Großreichs zu wahren; ein bewußtes, vom reinen Machtwillen losgelöstes Streben nach Einheit ist dabei sicherlich nicht im Spiel gewesen. Indizien für ein Vorhandensein solcher Vorstellungen lassen sich im 6. Jahrhundert allenfalls auf der Ebene der Teilreiche finden – besonders, nachdem sich seit 567 die Trias der *regna* Neuster, Auster und Burgund herauszubilden und zu konsolidieren begann¹¹⁰. Schon Childebert I. scheint daran gedacht zu haben, seinen Herrschaftsbereich geschlossen an seinen (schließlich jedoch vor ihm selbst verstorbenen) Neffen Theudebert zu vererben¹¹¹ und ihn nicht an seinen Bruder oder an dessen Söhne gelangen zu lassen, obwohl er mit Chlothar, der am Ende schließlich doch das durch Expansion noch erweiterte Gesamterbe Chlodwigs I. antreten konnte¹¹², in manchen politischen Aktionen verbunden gewesen war¹¹³; aber erst ein knappes halbes Jahrhundert später sollte eine ähnliche Absicht zur Ausführung gelangen.

Der Vertrag von Andelot, der am 28. November 587 zwischen dem merowingischen Senior Gunthram auf der einen und seinem Neffen Childebert II. von Austrasien auf der anderen Seite unter Übergehung eines weiteren Neffen, nämlich Chlothars II. von Neustrien, geschlossen worden ist¹¹⁴, schuf zwischen den beiden Parteien einen grundlegenden Interessenausgleich (zu dem unter anderem auch die Bekräftigung

109) Vgl. Anm. 78.

110) Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 676–715; DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 232 ff.

111) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 24 (S.123); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 675.

112) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IV c. 9 (S. 140 f.), c. 20 (S. 152 f.).

113) Vgl. Anm. 78 und 79 sowie Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) III c. 23 (S. 122 f.).

114) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) S. 12 Nr. 6; Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 20 (S. 434–439). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 687 f.; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 48, und JUSSEN, Patenschaft (wie Anm. 33) S. 129 f.; zu den chronologischen Problemen vgl. SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 124 ff.; WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 473–476, und Eugen EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, FmSt 8 (1974) S. 15–59, bes. S. 19 mit Anm. 26, zur Vertragsform vgl. Anna M. DRABEK, Der Merowingervertrag von Andelot aus dem Jahr 587, MIOG 78 (1970) S. 34–41.

einer schon früher zugunsten Childeberts getroffenen Erbregelung gehörte¹¹⁵), und zwar in der Form, daß sich die beiden Herrscher nun gegenseitig als Erben einsetzten für den Fall, daß einer von ihnen ohne Söhne sterben sollte: *ut, quem Deus de ipsis regibus superstitem esse praeciperit, regnum illius, qui absque filiis de praesentis saeculi luce migraverit, ad se in integritate iure perpetuo debeat revocare et posteris suis, Domino auxiliante, relinquere ...*¹¹⁶. Diese Bestimmung wurde dann in der Tat, nachdem der Vertrag 589 nochmals feierlich bekräftigt worden ist¹¹⁷, nach dem Tode Gunthrams im Jahre 592 wirksam¹¹⁸.

Hintergrund der Bevorzugung Childeberts bildeten natürlich die Zweifel, die Gunthram lange Zeit an der Legitimität Chlothars II. hegte¹¹⁹. Aber selbst als diese überwunden waren und er den jüngsten Sohn der Fredegunde persönlich aus der Taufe gehoben hatte¹²⁰, hielt er, allen Befürchtungen seines austrasischen Neffen zum Trotz, weiter an der einmal getroffenen Erbregelung fest¹²¹ und zeigte sich lediglich bereit, Chlothar mit einigen wenigen Besitzungen abzufinden¹²². Der Wille Gunthrams, sein Reich fast ungeschmälert nur an einen Nachfolger weiterzugeben, obwohl zwei mögliche Erben vorhanden waren, ist mithin unübersehbar. Allerdings bewirkte diese Absicht ebensowenig

115) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VII c. 33 (S. 353): *Post haec rex Gunthramnus, data in manu regis Childeberthi hasta, ait: 'Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi'.* – Zum politischen Hintergrund dieses Ereignisses und der folgenden Handlungen sowie zu den Ambitionen Gunthrams und dem Einsatz der Adoption als Mittel zur Machterweiterung vgl. JUSSEN, Patenschaft (wie Anm. 33) S. 64–130.

116) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 6 (S. 13) = Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 20 (S. 436). Vgl. auch die Darstellung über die Zusammenkunft von Andelot bei Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 7 (S. 125: ... *ibique ... fuit conventum, ut regnum Gunthramni post eius discessum Childebertus adsumerit*) sowie einen schließlich nicht Wirklichkeit gewordenen Parallelfall, die Einsetzung Childeberts II. als Erbe Chilperichs: Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VI 3 (S. 267).

117) Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 688.

118) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 14 (S. 127).

119) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) VIII c. 9 (S. 376) und IX c. 20 (S. 441).

120) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) X c. 28 (S. 520 ff.). Vgl. dazu allg. JUSSEN, Patenschaft (wie Anm. 33) S. 71–82, 116–125, Kap. 11.

121) Ebda. S. 521: *Promissionem, quam in nepotem meum Childeberthum regem statutam habeo, non obmitto.*

122) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 20 (S. 441): *Dabo enim Chlothario si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqua civitatis, ut nec hic videatur exheredari de regno meo ...*

wie ihre Durchführung ein prinzipielles Abrücken von der Teilungspraxis, hatte Gunthram selbst doch noch im Vertrag von Andelot die Verpflichtung übernommen, für beide Söhne Childeberts zu sorgen und ihnen die Nachfolge zu sichern, falls der Neffe vor ihm sterbe¹²³. Als dessen Tod jedoch 596 plötzlich eintrat, könnte es zu einem ersten Versuch gekommen sein, die Herrschaftsteilung in den nunmehr vereinigten Reichen Gunthrams und Childeberts II. zumindest zeitweise zu vermeiden.

Die Quellenlage ist diffizil und nur schwer zu durchschauen. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, daß Theudebert II., der ältere Sohn Childeberts II., dem noch zu Lebzeiten des Vaters ein Anteil an der Herrschaft, und zwar über die *civitates* Meaux und Soissons, zugefallen war¹²⁴, die Regierungsgewalt zunächst allein wahrgenommen hat, bevor er sich das väterliche Reich mit seinem Bruder Theuderich II. teilen mußte und selbst das geringfügig verkleinerte austrasische *regnum* erhielt¹²⁵. Die historiographischen Quellen wissen zwar nichts von einer vorübergehenden Alleinherrschaft, aber eine Urkunde Theudeberts, die am 8. Juni entweder des Jahres 596 oder des Jahres 602 in der Pfalz Chatou¹²⁶ bei Paris für die Martinskirche in Le Mans ausgestellt worden ist¹²⁷, legt – allerdings nur, wenn das frühere Datum zutref-

123) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 6 (S. 13) = Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 20 (S. 436): *Pari conditione repromittit dominus Gunthchramnus rex, ut, ... si contigerit domnum Childeberthum eo superstite de hac luce migrari, filius suos Theoderberthum et Theodoricum reges, vel si adhuc alios ipsi Deus dare voluerit, ut pius pater sub sua tuitione et defensione recipiat, ita ut regnum patris eorum sub omni soliditate possedeant; ...*

124) Gregorius Turonensis (wie Anm. 20) IX c. 36 (S. 457); vgl. dazu Gustav EITEN, Das Unterkönigtum im Reiche der Merovinger und Karolinger (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18, 1907) S. 2.

125) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 16 (S. 127). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 689 f., aber auch SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 131 ff.

126) Zum Ort vgl. Eugen EWIG, *Descriptio Franciae*, in: Karl der Große 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 143–177 [Nachdruck in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 17) S. 274–322], bes. S. 152 mit Anm. 43 und Faltkarte zwischen S. 176 und 177, und WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 492 mit Anm. 77.

127) MGH DD Merov. †6 [ed. Karl August PERTZ, 1872]; Julien HAVET, *Questions mérovingiennes VII: Les actes des évêques du Mans*, BECh 55 (1894), S. 5–60 und S. 306–336, bes. S. 312 Nr. 3 und (zur Echtheit und Datierung der Urkunde) S. 9–19 [Nachdruck in: DERS., *Oeuvres de Julien Havet* (1853–1893) 1

fend sein sollte – den Gedanken an sie nahe¹²⁸, denn weder Chatou noch Le Mans gehörten zu Austrasien¹²⁹; die Orte zählten vielmehr zum Besitz des verstorbenen Gunthram und sind daher schließlich an Theuderich II. gefallen.

Wie lange Theudebert gegebenenfalls ohne Rücksicht auf seinen Bruder regieren konnte, läßt sich nicht genau ermitteln¹³⁰, ist für unsere

(1896) S. 271–445, bes. S. 422 Nr. 3 (596 Juni 8: *Data dies octo quod facit presens mense junii anno VII regni nostri Captiniaco* ...) und (zur Echtheit und Datierung) S. 365–376]. Vgl. dazu allg. auch Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter, Byzantina Keimena kai Meletai 15, 1977 [erstmalig 1955/56 in: AfD 1, S. 1–87, und 2, S. 1–115] S. 135 mit Anm. 6 (wo unter Bezug auf Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 [1912] S. 365 Anm. 3, aber ansonsten ohne nähere Begründung, der Datierungsvorschlag von HAVET in Zweifel gezogen und als Datum der Urkunde eher 602 angenommen wird), sowie Carlsruher BRÜHL, Das merowingische Königstum im Spiegel seiner Urkunden, in: La Neustrie 1. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, hg. von Hartmut ATSMAN (Beihefte der Francia 16/1, 1989) S. 523–533, bes. S. 527 und S. 532. Sollte die Urkunde erst 602 ausgestellt worden sein, was der in der Merowingerzeit üblichen Zählung der Herrscherjahre (vgl. dazu CLASSEN [wie zuvor] S. 169 f.) vom Tode des Vorgängers an besser entspräche, dann wäre sie ein Zeugnis dafür, daß der später bezeugte Konflikt zwischen den beiden Brüdern wohl schon bis in dieses Jahr zurückreichte.

128) Vgl. dazu WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 492 f., und DIES., Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchungen zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (Röm.-Germ. Zentralmuseum. Monographien 9, 1986) S. 158.

129) Vgl. etwa Eugen EWIG, Frühes Mittelalter (Rheinische Geschichte 1/2, 1980) S. 18–25, oder Heinrich Eduard BONNELL, Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866) S. 198–219, bes. S. 198 f. und S. 213 f. (Beschreibung der östlichen Reiche nach den Teilungen von 511 und 561) sowie S. 201 und S. 214 (Zugehörigkeit von „Maine“ zum Reiche Childeberts 511 und Chilperichs 561), oder WEIDEMANN, Das Testament (wie Anm. 128) S. 148–167. Siehe auch die Karten bei HEINZELMANN, Gregor (wie Anm. 21) S. 37 f.

130) WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 493, geht davon aus, daß die von ihr angenommene Phase der Alleinherrschaft nur wenige Wochen dauerte, da Papst Gregor der Große ein Empfehlungsschreiben, das er am 23. Juli 596 einer Gesandtschaft mit auf den Weg gegeben hat, an die Könige Theuderich und Theudebert als Empfänger richtete (Gregorii I Papae Registrum epistolarum. Tom. 1 VI 49, edd. Paul EWALD/Ludo Moritz HARTMANN [MGH Epp. 1/2, 1891] S. 423 f. [die übrigen der Gesandtschaft anvertrauten Schreiben finden sich auf den Seiten 422 f. (VI 48) und 424–432 (VI 50–57); nur das Schreiben VI 50a ist datiert: *Data die decima kalendarum Augustarum ... indictione decima quarta* (= 596 Juli 23); dazu vgl. Paul EWALD, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., NA 3 (1878) S. 431–625, bes. S. 542 f.]), doch erscheint es zumindest bedenkenswert, wie genau der Papst (wenn Weidemanns Vermutung zutreffend

Fragestellung aber auch unerheblich, da die tatsächliche Macht ohnehin in Händen der herrschgewaltigen Großmutter Brunhilde¹³¹ lag, die für ihren noch nicht volljährigen Enkel das Regiment führte. Wichtiger erscheint vielmehr die Frage nach den möglichen Motiven für die vermutete Konzentration der Regierungsgewalt zugunsten des älteren Königssohnes. Auch sie ist nicht leicht zu beantworten! Ob man wirklich von einem „Staatsstreich“¹³² der Brunhilde zugunsten Theudeberts sprechen kann, von der Absicht also, die Primogenitur oder zumindest doch die Individualsukzession durchzusetzen, muß unsicher bleiben. Allerdings hat Brunhilde im Jahre 612, nachdem das Haus des Theudebert von seinem Bruder ausgerottet worden war¹³³ und auch Theuderich II. selbst nicht mehr unter den Lebenden weilte¹³⁴, tatsächlich versucht, die Nachfolge im Sinne einer Individualsukzession zu regeln und allein den ältesten Urenkel Sigibert zum Königtum aufsteigen zu lassen¹³⁵. Diese Beschränkung der Nachfolge

ist) über die Ereignisse, die sich zwischen dem im März 596 eingetretenen Tode Chilberts II. und der Abordnung der Gesandtschaft im Juli 596 im Frankenreich abgespielt haben, sowie über einen möglichen Umschwung nach dem 8. Juni 596 [vgl. Anm. 127] eigentlich informiert gewesen sein kann. EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 689, und DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 50, geht denn auch davon aus, daß Brunhilde die Regentschaft bis 599 für beide Enkel führte; erst in diesem Jahr sei anscheinend die Teilung durchgeführt worden. Dazu vgl. auch Godefroid KURTH, La reine Brunehaut, in: DERS., Études Franques 1 (1919) S. 265–356 [erstmalig 1891, in: Revue des Questions Historiques 50, S. 5–79], S. 310 f., und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 133.

131) Zu Brunhilde vgl. etwa KURTH, La reine (wie Anm. 130) und Janet L. NELSON, Queens as Jezebels: The Careers of Brunhild and Balthild in Merovingian History, in: Medieval Women, hg. von Derek BAKER (Studies in Church History. Subsidia 1, 1978) S. 31–77, bes. S. 39–45, S. 53–60. Zu den merowingischen Königinnen als Regentinnen allg. vgl. auch EWIG, Studien (wie Anm. 114) S. 44 ff.

132) WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 493; vgl. KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 71.

133) Vgl. Anm. 83 und EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 51.

134) Vgl. Anm. 84.

135) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 39 (S. 140): *Theudericus Mettis ... moritur. ... Brunchildis cum filius Teuderici quattuor, Sigibertum, Childebertum, Corbum et Meroeum, Mettis resedens, Sigibertum in regnum patris instituere nitens, ...*; Vitae Columbani (wie Anm. 83) I c. 29 (S. 106): *Post quem [scil. Theudericum] Brunichildis filium eius Sigibertum in regnum suffecit*. Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilungen (wie Anm. 17) S. 692; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 51; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 137; NELSON, Queens (wie Anm. 131) S. 44 f.; WOOD, Kings (wie Anm. 71) S. 13; KURTH, La reine (wie

auf nur einen Königssohn kann natürlich – besonders wenn es schon 596 einen ähnlichen Versuch gegeben haben sollte – als Ausdruck einer zentralistischen Politik der betagten Königinwitwe verstanden werden¹³⁶; ebensogut könnte 612 (und vielleicht schon 596) aber auch nur eine vorübergehende Maßnahme in einer Krisensituation der austro-burgundischen Monarchie getroffen worden sein, die die Gefährdung der Herrschaft durch Konzentration der Königsgewalt leichter überwinden helfen sollte und die Möglichkeit einer späteren Reichsteilung offenließ. Welche politischen Konzeptionen sich aber auch immer hinter den von spärlich und trübe fließenden Quellen nur schemenhaft widergespiegelten Konflikten und militärischen Auseinandersetzungen verborgen haben mögen, eines bleibt bemerkenswert: der einfache oder unter Umständen sogar wiederholte Versuch einer (vielleicht nur für eine befristete Zeit geplanten, möglicherweise aber auch auf Dauer angelegten) monarchischen Konzentration um das Jahr 600 – denn an diesem Vorbild konnten sich der Sieger über den austrasischen Familienzweig, Chlothar II., und sein Sohn Dagobert orientieren, und zwar nunmehr im Rahmen des wiedervereinten Großreichs.

Als Chlothar II. aus bescheidenen und äußerst gefährdeten Anfängen heraus zum Alleinherrscher aufgestiegen war und die *trium regnorum monarchia*¹³⁷ in seinen Händen hielt, mußte, da sich in der Zeit der *bella civilia* sowohl die Machtpositionen des Adels gefestigt als auch die *tria regna* Auster, Neuster und Burgund konsolidiert hatten, ein neues Gleichgewicht der Kräfte im Frankenreich gefunden werden¹³⁸. Dabei blieb für eine königliche Zentralisationspolitik nur wenig Raum. Vielmehr mußte auf die Interessen der Großen in den einzelnen Teilreichen Rücksicht genommen werden; die *regna* blieben daher in den traditionellen Grenzen bestehen und bewahrten, zumal sie je einen eigenen Hausmeier erhielten¹³⁹, ihre Selbständigkeit. Allerdings

Anm. 130) S. 344, und WEIDEMANN, Chronologie (wie Anm. 64) S. 493.

136) Vgl. etwa Heinz LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von Herbert GRUNDMANN, Bd. 1 (1970) S. 90–215, bes. S. 125 f., und die Kritik an dieser Deutung von NELSON, Queens (wie Anm. 131) S. 45.

137) Vitae Columbani (wie Anm. 83) I c. 29 (S. 106); vgl. zu dem Begriff auch Anm. 88.

138) Vgl. dazu und zum folgenden KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 33 und S. 36; EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 117–121.

139) Zu diesem, im Laufe des 7. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung gewinnendem Amt vgl. Josef FLECKENSTEIN, Hausmeier, in: Lex. MA 4 (1989)

divergierten schließlich doch die Entwicklungen in den einzelnen Regionen: Während die Frankoburgunder 626 oder 627 den Wunsch äußerten, unmittelbaren Zugang zum König zu besitzen und auf einen eigenen Hausmeier verzichteten¹⁴⁰ (wodurch einem engen Zusammengehen – jedoch keiner Verschmelzung! – von Neuster und Burgund vorgearbeitet wurde), während also der burgundische Majordomat vorübergehend unbesetzt blieb¹⁴¹, erbat sich der austrasische Adel 623 einen eigenen König und erhielt ihn in der Person Dagoberts I.¹⁴², dem vom Vater der Hausmeier Pippin und als geistlicher Beistand Arnulf von Metz an die Seite gestellt wurden¹⁴³. Der schon regierungserfahrene Dagobert ist es dann gewesen, der es nach dem Tode des Vaters unternahm, eine „integralistische Reichskonzeption“¹⁴⁴ zu verwirklichen und das Erbe Chlothars II. anzutreten, ohne seinem jüngeren Bruder Charibert einen größeren Anteil am väterlichen Reich zu überlassen.

Zwar gelang es ihm nicht, den Bruder völlig auszuschalten, aber er brauchte ihm schließlich nur ein Herrschaftsgebiet im südlichen Aquitanien zu überlassen, von dem aus vor allem die Pyrenäengrenze geschützt und ein Vordringen der Basken eingedämmt werden sollte¹⁴⁵; und gleichgültig, ob hier ein abhängiges Unter- oder Marken-

Sp. 1974 f., sowie Karl-Heinz HAAR, Studien zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des fränkischen maior domus-Amtes. Zur Kontinuität einer spätrömischen Institution und ihrer Stellung bei den Franken vornehmlich bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts (Diss. phil. Heidelberg 1968), und Ingrid HEIDRICH, Les maires du palais neustriens du milieu du VII^e au milieu du VIII^e siècle, in: La Neustrie 1 (wie Anm. 127) S. 217–229.

140) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 54 (S. 148). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 105 f.

141) Vgl. KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 37.

142) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 47 (S. 144).

143) Vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 15; zum austrasischen Unter- oder Teilkönigtum vgl. auch EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 2–9, und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 139 ff.

144) Vgl. dazu Anm. 18 sowie KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 37, und WALLACE-HADRILL, The Long-haired Kings (wie Anm. 28) S. 206.

145) Fredegarius (wie Anm. 23) IV c. 56–57 (S. 148 f.); Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 42 (S. 314). Vgl. dazu und zum folgenden KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 71; EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 110 f.; DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 126, sowie EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 9 ff.; Michel ROUCHE, L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–781). Essai sur le phénomène régional 1 (1977) S. 80 f., und Robert BARROUX, Dagobert, Roi des

königtum¹⁴⁶ oder ein selbständiges Teilreich¹⁴⁷ entstand, ob Charibert ein unabhängiger König oder lediglich „un prince apanagé“ und „une sorte de roi tributaire“¹⁴⁸ oder ein „vice-roi“¹⁴⁹ gewesen ist, die Dominanz Dagoberts war schon allein aufgrund des ihm zugefallenen Länderkomplexes gegeben. Charibert dürfte, auch wenn er formal selbständig gewesen sein sollte¹⁵⁰, im Zweifelsfall kaum eine Chance besessen haben, sich gegen den Bruder zu behaupten. Das südaquitani-sche Königtum ist daher auch nach Chariberts Ableben im Jahre 632 sofort wieder aufgehoben worden, obwohl der König einen kleinen Sohn hinterließ, der jedoch ebenfalls bald gestorben ist, wenn er nicht gar auf Dagoberts Geheiß beseitigt wurde¹⁵¹. An dem Willen Dagoberts, vom Teilungsprinzip abzurücken¹⁵² und die Einheit des Großreiches zu wahren, kann letztlich kaum gezweifelt werden; eine In-

Francs (1938) S. 120–124; Maurice BOUVIER-AJAM, Dagobert (1980) S. 174–180 und S. 171 (Karte von Chariberts Reich).

146) So z. B. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 („Unterkönigreich“) und ebda. („Markenkönigtum“); DERS., Überlegungen (wie Anm. 3) S. 233 („Unterkönigtum“); DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 126 („Unterkönigreich, das zugleich eine Art Großmark gegen die Basken und die gotische Narbonensis bildete“), oder BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 171 („vice-royauté“).

147) So z. B. EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 9 ff., oder SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 142–146.

148) Zu diesen beiden Charakteristiken vgl. BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 124.

149) BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 178.

150) Ob Dagobert eine Oberhoheit besessen hat, hängt nicht zuletzt davon ab, wann Charibert seine Herrschaft im südlichen Aquitanien angetreten hat. Sollte dies vor dem 8. April 630 gewesen sein, dem Tag, an dem Dagobert seinen Schatzmeister Desiderius zum Bischof von Cahors ernannte (MGH DD Merov. [wie Anm. 129] I 13 [S. 15 (zum Jahr 629)]); vgl. dazu Br[uno] KRUSCH, Zur Chronologie der Merowingischen Könige. Forschungen zur deutschen Geschichte 22 [1882] S. 449–490, bes. S. 466 ff.), dann kann an der untergeordneten Stellung des jüngeren Bruders kaum noch ein Zweifel bestehen, denn Cahors gehörte zu seinem Königreich (vgl. BOUVIER-AJAM, Dagobert [wie Anm. 145] S. 171 und S. 178). Die Nachricht Fredegars (wie Anm. 23) IV c. 67 (S. 154), Dagobert habe *omnem regnum Chariberti unam cum Waconiam* sofort nach dem Tode des Bruders wieder *suae dicione* zugeführt, ist dann nicht im Sinne einer Wiederinbesitznahme zu deuten, sondern als Übernahme der direkten Herrschaft (*dicio*).

151) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 67 (S. 154); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 mit Anm. 104; BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 126; BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 253.

152) Vgl. Anm. 18.

stitutionalisierung der Reichseinheit oder die Durchsetzung der Individualsukzession ist von dem 'guten König'¹⁵³ aber trotzdem nicht angestrebt worden, denn er gehörte zu jenen Monarchen, die zwar energisch um die Alleinherrschaft gekämpft, ihr *regnum* aber schließlich doch unter ihre Söhne aufgeteilt haben¹⁵⁴.

Der Teilungsordnung von 634/35 war im Jahr zuvor die Einsetzung des älteren Sohnes Sigibert III. als König in *Auster* vorausgegangen¹⁵⁵. Dagobert hatte damit auf Erfordernisse der Grenzsicherung im Osten reagiert, aber wohl auch Wünschen des austrasischen Adels entsprochen, dessen Einfluß auf den noch kleinen König, personalisiert in den Regenten, dem *dux* Adalgisel und dem Bischof Kunibert von Köln¹⁵⁶, nicht unbedeutend gewesen sein dürfte¹⁵⁷. Die schließlich getroffene Nachfolgeregelung¹⁵⁸, die sich an dem Vorbild von 561 ausrichtete, Sigibert im Besitz ganz Austrasiens beließ, dessen jüngeren Halbbruder Chlodwig II. aber über Burgund und Neustrien setzte, ging nicht zuletzt auf die Initiative der anscheinend eine austrasische Dominanz befürchtenden Großen Neustriens zurück, auf deren Anraten (*consilio Neustrasiorum eorumque admonicione*) Dagobert handelte, während die Austrasier den Abmachungen nur widerwillig und aus Furcht vor dem König zustimmten: *Sed has pactiones Austrasiae, terrorem Dagoberti quoacti, vellint nonlint, firmasse visi sunt.*

Diese Nachfolgeordnung ist nach dem schon 638 oder 639 eingetretenen Tode des erst etwa dreißig Jahre alten Dagobert Wirklichkeit

153) Zum Nachleben Dagoberts im französischen Geschichtsbewußtsein als 'bon roi' vgl. Christoph WEHRLI, Mittelalterliche Überlieferungen von Dagobert I. (Geist und Werk der Zeiten 62, 1982), bes. S. 326–334.

154) Vgl. Anm. 104.

155) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 75 (S. 158 f.); Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 42 (S. 315). Vgl. dazu EITEN, Unterkönigtum (wie Anm. 124) S. 11–17; EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 111 ff., und DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 26 f.; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 146 f.

156) Vgl. Heribert MÜLLER, Bischof Kunibert von Köln. Staatsmann im Übergang von der Merowinger- zur Karolingerzeit, ZKG 98 (1987) S. 167–205, bes. S. 183 f., sowie DERS., Kunibert von Köln (um 590–663?), in: Rheinische Lebensbilder 12 (1991) S. 7–23, bes. S. 13.

157) Vgl. EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 27 f.

158) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 76 (S. 159 [hier auch die nachfolgenden Zitate]); vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 114–117; BARROUX, Dagobert (wie Anm. 145) S. 130 f., und BOUVIER-AJAM, Dagobert (wie Anm. 145) S. 266, S. 269 (Karte).

geworden, wie Fredegar ausdrücklich bemerkt¹⁵⁹. Ob Dagobert selbst sie noch einmal umgestoßen hätte, wenn er älter geworden wäre, ist eine müßige Frage; daß die Erbregelung aber Bestand hatte, hing wohl nicht zuletzt von den fränkischen Großen ab, die sie verwirklichten und mittrugen, denn die beiden Königskinder, die nun zur 'Macht' gelangten, waren weder volljährig noch handlungsfähig¹⁶⁰. Die Reichsteilung nach dem Tode Dagoberts war zugleich die letzte, die noch vom merowingischen Königtum mitgestaltet worden ist; sie schuf mit der Einrichtung eines austrasischen und eines neustroburgundischen Reiches Strukturen, die bis 673, also gut dreißig Jahre lang, bestimmend blieben, ehe sie im wiedervereinigten Großreich schrittweise aufgehoben und im Verlauf des 8. Jahrhunderts durch die karolingischen Teilungen allmählich verändert wurden¹⁶¹.

Während die Bewahrung der Einheit Austrasiens mehr dem Zufall zu verdanken war, da nach Sigiberts III. Tode der Hausmeier Grimoald den 'Staatsstreich' zugunsten seines Sohnes und vor allem seines Hauses versuchte¹⁶² und weil nach dem Scheitern des Umsturzes der freigewordene Thron von Childebert II., dem jüngsten Sohn des neustroburgundischen Herrschers Chlodwig II., bestiegen wurde¹⁶³, ist es im neustroburgundischen Reich politischer Wille gewesen, das *regnum* nicht mehr zu teilen¹⁶⁴. Chlodwig II., von dem die Historiographen

159) Fredegarius (wie Anm. 23) IV 76 (S. 159): *Quod postea temporebus Sigyberti et Chlodoviae regibus conservatum fuisse constat.*

160) Vgl. EWIG, Studien (wie Anm. 114) S. 15 und S. 20.

161) Vgl. etwa EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 234–239.

162) Vgl. Anm. 33.

163) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 45 (S. 317); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 2 (S. 168). Vgl. dazu EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 122 f., und DERS., Frühes Mittelalter (wie Anm. 129) S. 29, sowie SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 163 ff.

164) Vgl. dazu und zum folgenden EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 123–135; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 152 f., S. 161, S. 166 f., S. 170 ff.; NELSON, Queens (wie Anm. 131) S. 48 und S. 50; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 39 ff.; SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 154 ff., der allerdings unter Bezug auf spätere Quellen (S. 156) betont, auch die übrigen nicht zum Königtum aufgestiegenen Brüder hätten im Rahmen der Brüdergemeine Herrschaftsrechte besessen. Zur Brüdergemeine und ihren verschiedenen Erscheinungsformen vgl. Reinhard SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönigreiche des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388, 1964) S. 81 f., zur Bevorzugung des *primogenitus* vgl. ebd. S. 173–177. Zu beachten bleibt jedoch, daß immer nur ein

nichts Rühmliches zu berichten wissen und den sie als Wüstling und Schlemmer¹⁶⁵, ja, in seinen letzten Regierungsjahren sogar als schwach-sinnig (*amens*)¹⁶⁶ charakterisieren, dieser neustroburgundische König, der den Namen des Reichsgründers trug und dessen Vater 'le bon roi' Dagobert gewesen ist, hatte drei Söhne: neben dem schon erwähnten Childebert II. noch Chlothar III. und Theuderich III. Von diesen trat auf Beschluß der Großen aber nur Chlothar, der Erstgeborene, die Nachfolge an¹⁶⁷.

Damit hatte sich 657 das Prinzip der Individualsukzession im fränkischen Westreich durchgesetzt. Nach dem gescheiterten (oder ohnehin nicht auf Dauer angelegten) Versuch, 612 (oder vielleicht gar schon 596) die Einheit eines Reiches zu wahren, sowie nach der ersten erfolgreichen Durchführung dieses Unterfangens in Gestalt der besonderen Lösung von 629 war damit der Durchbruch endgültig erreicht. Dies ist natürlich nur möglich gewesen angesichts der zunehmenden Schwäche des merowingischen Königtums, vor allem seiner minderjährigen Träger, und des stetigen Anwachsens des Adelseinflusses auf das politische Geschehen. Die Großen des Reiches übernehmen immer mehr das tatsächliche Regiment, ringen um Ämter, vor allem um den Majordomat, rivalisieren um die Macht und lassen die Merowinger am Ende nur noch als Gallionsfiguren ihrer Herrschaft erscheinen¹⁶⁸. Wenn aber die merowingischen Könige des späten 7. und des frühen 8. Jahrhunderts als *rois fainéants* letztlich auch nur noch schwache Figuren im Interessenspiel des Adels, nicht zuletzt der Karolinger,

Merowingersproß zum Königtum aufstieg und damit allein die Königsrechte gewann, während ihm die Brüder nach seinem Tode, und zwar einzeln, nachfolgten.

165) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 44 (S. 316): *Fuit autem ipse Chlodoveus omne spurcicia deditus, fornicarius et inlusor feminarum, gulae et ebrietate contentus.*

166) Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 1 (S. 168).

167) Vgl. Anm. 165 und 166.

168) Auf die einzelnen Auseinandersetzungen der Adelsfaktionen, auf Erfolge und Rückschläge kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu die zusammenfassenden Darstellungen von EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) Kap. VIII, X und XI, und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) Kap. I–IV, sowie für das Geschehen im ausgehenden 7. Jahrhundert: Johannes FISCHER, Der Hausmeier Ebroin (Diss. phil. Bonn 1954), und Matthias WERNER, Der Lütticher Raum in frühkarolingischer Zeit. Untersuchungen zur Geschichte einer karolingischen Stammlandschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 62, 1980).

gewesen sind, so blieben sie aber doch Repräsentanten des Gesamtreichs, *M o n archen*, die zwar nicht mehr selbst regierten, denen aber auch kein weiterer *rex* mehr an die Seite gestellt wurde, denn dies konnte den wirklichen Gewalthabern nicht *opportun* erscheinen¹⁶⁹. Das Frankenreich ist daher seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts auf der Ebene des Königtums nicht mehr geteilt worden; erst die Karolinger sollten 768 die Einheit der Monarchie wieder aufgeben.

Die Geschichte des Einheitskönigtums der späten Merowinger kann deshalb auch rasch skizziert werden¹⁷⁰; sie lehrt vor allem, daß seit dem letzten Viertel des 7. Jahrhunderts, auch wenn es mehrere legitime Anwärter auf das Königtum gab, immer nur ein Mitglied des Merowingerhauses auf den Thron des Großreiches erhoben und dabei manchmal sogar die Sohnesfolge unterbrochen worden ist: Als Chlothar III. 673 gestorben war, ließ der machtbewußte, in manchen um Herrschaftspositionen geführten Konflikt verstrickte Hausmeier Ebroin den letzten noch nicht zur Herrschaft gelangten Sohn Chlodwigs II. zum König proklamieren, wobei er jedoch den übrigen Großen den Zutritt zu dem neuen Herrscher, zu Theuderich III., verwehren wollte. Daraufhin riefen seine Gegner Childerich II. von Austrien ins Land, der seinen Bruder Theuderich und Ebroin scheren und ins Kloster verweisen ließ und die Gesamtmonarchie unter Wahrung der Sonderstellung der Teilreiche¹⁷¹ wiederherstellte, allerdings schon 675 zusammen mit Frau und Kind ermordet wurde, offenbar weil er kein reiner Schattenkönig sein wollte. Ein weiterer Sohn mit Namen Chilperich wurde zum Kleriker bestimmt und seither Daniel genannt.

169) Vgl. etwa die Feststellung von EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 199 f., über Pippin den Mittleren, die aber wohl getrost verallgemeinert werden darf: „Eine ‘merowingische’ Reichsteilung entsprach nicht den Interessen des Arnulfingers, der *einen* König brauchte, wenn er nicht die eigene Herrschaft und die seiner Familie im Gesamtreich gefährden wollte“.

170) Zum folgenden vgl. Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 45 (S. 317 ff.); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 2 (S. 168 f.), sowie EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 128 f.; DERS., Merowinger (wie Anm. 24) S. 161–166; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 40 f.; SCHNEIDER, Das Frankenreich (wie Anm. 31) S. 19 f.; DERS., Königswahl (wie Anm. 29) S. 157–162.

171) Passio Leudegarii I. c. 7, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 5, 1910) S. 289. Vgl. KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 40 f., und EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 128.

Nach dem Königsmord brach ein „bellum omnium contra omnes“¹⁷² aus, in dem zunächst die Stunde Theuderichs III. schlug, der nun von den neustroburgundischen Großen als König anerkannt wurde. Ebroin nutzte ebenfalls die günstige Gelegenheit und kehrte auf die politische Bühne zurück, auf die man in Austrasien auch gerufen hatte: Dagobert II., den von dem Hausmeier Grimoald einstmals nach Irland verbrachten Sohn Sigiberts III., sowie einen unechten Merowinger, einen angeblichen Sohn Chlothars III., der aber bald wieder fallengelassen wurde. Als der austrasische König Dagobert II. am 23. Dezember 679 bei Stenay in den Ardennen einem Mordanschlag zum Opfer fiel, hinter dem nicht zuletzt der neustroburgundische Hausmeier Ebroin stand, wurde die Gesamtmonarchie unter Theuderich III. wieder hergestellt¹⁷³. Er sollte sie auch unter Pippin dem Mittleren repräsentieren, nachdem dieser sich 687 im Gesamtreich durchgesetzt hatte¹⁷⁴. Auf Theuderich folgte 690 sein Sohn Chlodwig III. und diesem 694 Childebert III.¹⁷⁵, der zweite Sohn, der 711 starb und die Krone an seinen Sohn Dagobert III. weitergab¹⁷⁶.

Dagoberts Tod im Winter 715/716 fiel mitten in die pippinidisch-karolingische Sukzessionskrise nach dem Tode Pippins des Mittleren¹⁷⁷, aus der Karl Martell nach einigen Mühen als Sieger hervorging. Seine Gegner hatten Chilperich II., den 675 unter dem Namen Daniel ins Kloster verwiesenen Sohn des ermordeten Childerich, auf den Thron erhoben¹⁷⁸, weswegen Karl einen eigenen König ernannte: Chlothar IV.¹⁷⁹, dessen Zugehörigkeit zum Merowingerhause al-

172) Vgl. zum Vorstehenden und zum folgenden außer den in Anm. 170 angeführten Quellen auch die *Passio Leudegarii* (wie Anm. 171) I. c. 16–25 (S. 298–307) und II. c. 6–11 (S. 329–333), und EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 166–170; vgl. auch DERS., *Die fränkischen Teilreiche* (wie Anm. 17) S. 128–135; KAISER, *Erbe* (wie Anm. 24) S. 41 f.; FISCHER, *Hausmeier* (wie Anm. 168) S. 141–166, und SCHNEIDER, *Königswahl* (wie Anm. 29) S. 165–174.

173) Vgl. EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 171 f.

174) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 48 (S. 322 f.); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 5 (S. 171).

175) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 49 (S. 323); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 6 (S. 172).

176) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 50 (S. 324); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 7 (S. 172).

177) Vgl. dazu Josef SEMMLER, *Zur pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise 714–723*, DA 33 (1977) S. 1–36.

178) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 52 (S. 326); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 9 (S. 173).

179) *Liber Historiae Francorum* (wie Anm. 24) c. 53 (S. 327); Fredegarius (wie

lerdings unsicher ist¹⁸⁰ und der es durch seinen rechtzeitig eingetretenen Tod dem siegreichen Arnulfinger ermöglichte, den in seine Hände gefallenen Chilperich II. anzuerkennen und von diesem das Hausmeieramt zu empfangen¹⁸¹. Nach Chilperichs Ableben († 721) erhielt Theuderich IV., der Sohn Dagoberts III., die Krone¹⁸², und erst nach dessen Tode im Jahre 737 und einer mehrjährigen Vakanz des Thrones wurde Chilperichs Sohn Anfang 743 als Childerich III. und letzter seines Geschlechtes auf den Thron gesetzt¹⁸³.

Die Monarchie der späten Merowinger, erschüttert nur noch in den Krisenjahren 675–679 und um 715/16, in Phasen des Kampfes von Adelsfactionen um die Macht im Reich, nicht jedoch wegen prinzipieller Auseinandersetzungen um die Herrschaft des angestammten Königshauses selbst oder wegen des Machtwillens einzelner seiner Mitglieder, hat zweifellos die Einheit des Frankenreiches über Jahrzehnte hinweg repräsentiert. Geherrscht haben in dieser Zeit die Hausmeier, deren Amt im 7. Jahrhundert einen gewaltigen Aufstieg erfahren hatte¹⁸⁴ und die, nach einem Vorspiel unter dem Pippiniden Grimoald¹⁸⁵, seit 687, seit dem Sieg des Arnulfingers Pippin des Mittleren bei Tertry, und nicht zuletzt angeregt durch Ebroids Beispiel¹⁸⁶, systematisch begannen, eine königgleiche Stellung auf- und auszubauen¹⁸⁷. Auch von ihnen konnten Einheits- oder Teilungsimpulse ausgehen, seitdem es den Majordomat nur noch an einem einzigen Königshof und

Anm. 23) Cont. c. 10 (S. 174).

180) EWIG, Merowinger (wie Anm. 24) S. 202, bezeichnet Chlothars Abstammung als zweifelhaft, während SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 180, ihn bedenkenlos unter die Merowinger zählt. Vgl. auch Theodor BREYSIG, Jahrbücher des fränkischen Reiches. 714–741. Die Zeit Karl Martells (1869) S. 119 f.

181) Vgl. Anm. 179 und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 37 f., sowie SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 177–180, bes. S. 180.

182) Vgl. Anm. 179 und SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 181 ff.

183) Vgl. dazu KAISER (wie Anm. 24) S. 44 f. und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 52, sowie SCHNEIDER, Königswahl (wie Anm. 29) S. 183–186.

184) Vgl. dazu HAAR, Studien (wie Anm. 139) S. 8–19, sowie allg. auch DUPRAZ, Le Royaume (wie Anm. 33).

185) Vgl. Anm. 33.

186) Vgl. FISCHER, Hausmeier (wie Anm. 168), und EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 123–135, bes. S. 129–135; KAISER, Erbe (wie Anm. 24) S. 41 f. und S. 73.

187) Vgl. dazu zusammenfassend R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) Kap. II–IV, sowie EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 139–144.

nicht mehr für die einzelnen Teilreiche Auster, Neuster und Burgund gab.

Pippin ist, indem er aus dem Schicksal seiner Vorgänger Grimoald und Ebroin die richtige Lehre zog, bei der Befestigung seiner Machtposition im Gesamtreich mit äußerster Vorsicht zu Werke gegangen¹⁸⁸. Dazu gehörte vor allem auch ein Ausgleich der Adelsinteressen über die Grenzen der ehemaligen Teilreiche hinweg, den er anstrebte und zumindest teilweise auch verwirklichte und der natürlich auch für die innere Einheit des Großreiches von erheblicher Bedeutung gewesen ist. Für sich selbst strebte er dabei weniger eine 'verfassungsrechtlich' klar umschriebene Position als vielmehr umfassenden Einfluß an, der jedoch weitgehend informell blieb und vorwiegend auf seiner durch glänzende Waffentaten gesteigerten Autorität beruhte. So wird er dann auch als *princeps*¹⁸⁹ bezeichnet und seine Herrschaft als *principatus*¹⁹⁰ charakterisiert. Das Hausmeieramt hingegen besaß für ihn offenbar geringere Bedeutung. Nach dem Sieg bei Tertry überließ er es zunächst seinem unterlegenen Gegner Berchar und übernahm es selbst erst nach dessen Ermordung im Jahre 688, ohne allerdings am Königshof in Neustrien zu bleiben. Vielmehr zog er sich nach Austrasien, seiner eigentlichen Machtbasis, zurück, und übertrug die Geschäfte am Sitz des Königs seinem loyalen Vertrauensmann Nordebert, bis er schließlich um 700 seinen jüngeren Sohn Grimoald zum Hausmeier einsetzte und diesem damit die Wahrung der Familieninteressen in Neustrien übertrug¹⁹¹, während Nordebert vielleicht zum Bischof von Clermont aufstieg¹⁹². Da Drogo, Pippins älterer Sohn, zuvor schon den *ducatum Campaniae*¹⁹³, die Herzogsgewalt über die Champagne, und schließ-

188) Vgl. dazu und zum folgenden EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 139–144, und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 27 f., sowie BONNELL, Jahrbücher (wie Anm. 129) S. 127–131.

189) Dazu vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48–50 (S. 323 f.), und Ingrid HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier, AfD 11/12 (1965/66) S. 71–279, bes. S. 78 f., S. 85 f., und S. 232 f.

190) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 51 (S. 325): *Eo tempore Pippinus ... mortuus est obtenuitque principatum sub suprascriptos reges annis 27 et dimidio*. Dazu vgl. HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 84 f.

191) Vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48 und 49 (S. 322 f.).

192) Dazu vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 141 f., und GERBERDING, The Rise (wie Anm. 24) S. 107.

193) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 48 (S. 323); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 6 (S. 172) (*ducatum Campaninse*).

lich vielleicht auch noch den burgundischen Dukat¹⁹⁴ erhalten hat, zeichnet sich um 700 ein Regierungskonzept ab, welches das gesamte Haus Pippins als Träger einer „abgestuften Samtherrschaft“¹⁹⁵ erkennbar werden läßt. In diesem System, in das offenkundig auch Plektrud, die Gemahlin Pippins, einbezogen war¹⁹⁶, besaß ohne Zweifel Pippin selbst die unbestrittene, wenn auch formal nicht legitimierte Führungsgewalt, wobei der Vorrang der Arnulfinger im Reich nicht allein auf dem Majordomat, sondern auch auf dem Dukat und nicht zuletzt auf der persönlichen Autorität Pippins und seinem Prinzipat beruhte.

Der die Einheit des Reiches repräsentierenden merowingischen Monarchie entsprach demnach im frühen 8. Jahrhundert die von Pippin dem Mittleren dominierte arnulfingische Samtherrschaft, durch die die Ausübung der Regierungsgewalt zur Angelegenheit eines Familienkonsortiums geworden war. Wie aber sollte es mit diesem Kartell der Macht nach dem Tode Pippins weitergehen? Besaß einer der Söhne ein dem Vater vergleichbares Ansehen, das es erlaubte, in dem um 700 ausgebildeten System der Herrschaftsteilung die unbestrittene Führung zu übernehmen? Bedeutete die innerhalb dieses Systems vorgenommene Übertragung des Hausmeieramtes an den jüngeren Grimoald schon eine Vorentscheidung, da dieses Amt offenkundig als unteilbar betrachtet wurde? Welche Gedanken sich Pippin auch immer darüber gemacht haben mag, die Situation schien bereinigt, als der *dux* Drogo 708 starb. Von nun an dürfte es keinen Zweifel an der alleinigen

194) Annales Mettenses priores a. 693, recog. Bernhard VON SIMSON (MGH SS rer. Germ. [10.] 1905) S. 16. Dazu vgl. EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 142 f., aber auch Wilhelm LEVISON, Zu den Annales Mettenses, in: Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Robert Holtzmann zum sechzigsten Geburtstag (Historische Studien 238, 1933) S. 9–21 [Nachdruck in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (1948) S. 474–483], S. 10 Anm. 8 und S. 19 Anm. 26, sowie allg. die in Anm. 230 angeführte Literatur.

195) R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307.

196) Plektrud ist Mitausstellerin der Urkunden Pippins, auch wenn in diesen über Besitz verfügt wird, an dem sie kein Anrecht besitzt: HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 238 f. Nr. A 2 – A 5; S. 248 Nr. A Metz 1; vgl. dazu DIES., Von Plektrud zu Hildegard. Beobachtungen zum Besitzrecht adliger Frauen im Frankenreich des 7. und 8. Jahrhunderts und zur politischen Rolle der Frauen der frühen Karolinger, Rheinische Vierteljahrsblätter 52 (1988) S. 1–15, bes. S. 5 ff., mit der Feststellung auf S. 7: Plektruds „politischer Einfluß beginnt nicht erst mit dem Tod ihres Mannes und hat seine Ursache nicht nur in ihrer besitzrechtlichen Stellung“.

Nachfolge Grimoalds, des Hausmeiers, gegeben haben¹⁹⁷. Doch entschied das Schicksal anders! Grimoald wurde ermordet, als sich das Leben des Vaters schon dem Ende zuneigte, aber noch nicht völlig erloschen war.

Schon vom Tode gezeichnet und in seinem Willen vielleicht gelenkt von Plektrud, seiner Gemahlin, traf Pippin eine folgenreiche Entscheidung: Nicht der letzte überlebende Sohn aus seiner Verbindung mit Chalpaida, nicht Karl Martell wurde zum Nachfolger im Hausmeieramt ausersehen, sondern Theudoald, den Grimoald mit einer namentlich nicht bekannten Nebenfrau gezeugt hatte. Diesem, in den Quellen vielleicht zu Unrecht noch als minderjährig bezeichneten Knaben¹⁹⁸, wurde unter Übergehung auch der Söhne Drogos der Majordomat übertragen¹⁹⁹.

Dies war jedoch keine Entscheidung gegen die Teilung der arnulfingischen Macht, denn Theudoald wurde Hausmeier in der Nachfolge seines Vaters²⁰⁰, der dieses Amt ebenfalls schon innegehabt hatte, ohne dadurch die Herrschaft zu monopolisieren. Mit der Ernennung Theudoalds ist wohl lediglich ein Erbanspruch des Hausmeiersohnes eingelöst, nicht jedoch eine die übrigen Enkel Pippins ausschließende Erbregelung getroffen worden. Pippin ist es offenbar gar nicht darum gegangen, den Sohn Grimoalds „zum Nachfolger im gesamten Frankenreich“²⁰¹ zu bestimmen, vielmehr scheint er den Fortbestand des von ihm installierten gesamtherrschaftlichen Systems im Sinne gehabt zu haben²⁰². Die ersten Monate nach seinem Tode zeigen dieses immerhin noch in Funktion: Grimoalds Sohn Theudoald amtierte als Hausmeier, Drogos Sohn Arnulf als *dux*²⁰³, und über alle dürfte die *matrona* Plektrud ihr heimliches Regiment geführt haben:

197) Vgl. dazu R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 32 ff.

198) Vgl. SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 3 f. Anm. 22.

199) Zu den Ereignissen vgl. den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 50 (S. 324 f.); Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 7 (S. 172 f.), sowie R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 32 f., und SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 1–5.

200) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 50 (S. 325): *Theudoaldum vero, iubente avo, in aula regis honorem patris sedem sublimem instituunt*. Vgl. auch Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 7 (S. 173).

201) So SCHÜSSLER, Reichsteilung (wie Anm. 89) S. 1 (mit den einschränkenden Bemerkungen in Anm. 1).

202) Vgl. R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307.

203) Vgl. SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 2–5 (und die hier angeführten Belege).

*Plectrudis quoque cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat sub discreto regimine*²⁰⁴.

Fraglich konnte eigentlich nur sein, wem in der Nachfolge Pippins der Prinzipat zufallen sollte – doch wenn nicht alles täuscht, machte sich seine Witwe Hoffnungen auf ihn. Die Nachfolgeordnung von 714, basierend auf der hausinternen Regelung, die um 700 von Pippin dem Mittleren getroffen worden war, stellte keine Reichsteilung im eigentlichen Sinne dar²⁰⁵, da an dem System der abgestuften Samtherrschaft nicht gerüttelt wurde. Allerdings erwies sich der Fortbestand des arnulfingischen Herrschaftskonsortiums als unmöglich, da ihm keine mit überragender Autorität ausgestattete Persönlichkeit mehr angehörte, die als *princeps* uneingeschränkte Anerkennung zu gewinnen vermochte. Das Machtkartell der Nachfahren Pippins und Plektruds zerbrach daher am neustrischen Widerstand und am Herrschaftswillen Karl Martells²⁰⁶, der bei der Nachfolgeregelung übergangen worden war – weniger wohl weil er als Sohn der Chalpaida ein minderberechtigter Erbe gewesen sein könnte²⁰⁷, sondern eher weil ihn die Stiefmutter ausgeschaltet wissen wollte²⁰⁸.

Karl Martells Sieg sicherte nicht nur den weiteren Aufstieg der karolingischen Dynastie, mit ihm endete auch das von seinem Vater aufgerichtete Regierungssystem. Anders als dieser dachte Karl nämlich gar nicht daran, die Herrschaft mit irgendjemandem zu teilen (auch nicht mit seinen Söhnen) oder etwa gar auf das Hausmeieramt zu verzichten²⁰⁹. Er behielt vielmehr alle Fäden der Macht in seiner Hand und gewann auf diese Weise eine wahrhaft königliche Stellung, die es

204) Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 51 (S. 325); vgl. auch Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 8 (S. 173): *Post obitum quoque eius Plectrudis matrona praefata suo consilio atque regimine cuncta sese agebat*.

205) Das muß wohl gegen EWIG, Die fränkischen Teilreiche (wie Anm. 17) S. 142–144, der die Maßnahme Pippins mit Karl Martells Reichsteilung vergleicht, festgehalten werden.

206) Vgl. dazu den Liber Historiae Francorum (wie Anm. 24) c. 51–53 (S. 325–328), und Fredegarius (wie Anm. 23) Cont. c. 8–10 (S. 173 f.), sowie SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 5–34, und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 35–38; DERS., Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307 ff.

207) Vgl. zum Problem von Karls Abstammung Waltraud JOCH, Karl Martell – ein minderberechtigter Erbe Pippins?, in: Karl Martell (wie Anm. 33) S. 149–168.

208) Vgl. SEMMLER, Sukzessionskrise (wie Anm. 177) S. 2, und R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 307.

209) Vgl. R. SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 89) S. 309.

ihm erlaubte, am Ende seines Lebens sogar auf die Legitimation seiner Herrschaft als *maior domus* und *princeps*²¹⁰ durch ein merowingisches Schattenkönigtum zu verzichten²¹¹. *Subregulus* nennt ihn Papst Gregor III. in den Jahren 739 und 740²¹², und nach seinem Tode wurde er im Kalender des hl. Willibrord ebenso wie im *Liber pontificalis* sogar als *rex*²¹³ tituli.

Arnulfingischer Hausmeier und merowingischer König repräsentierten mithin unter Karl Martell – wenn auch auf verschiedenen Ebenen und mit äußerst unterschiedlicher Machtfülle – bis 737 gemeinsam die Einheit des fränkischen Reiches, dann aber gab Karl diesen eigentümlichen Dualismus auf und verzichtete auf die Wiederbesetzung des vakanten Thrones. Bis zu seinem Tode im Oktober 741 war er ohne Merowinger an seiner Seite der oberste Gewalthaber im Frankenreich, ein Monarch ohne Königstitel. Von ihm, der anders als sein Vater die Alleinherrschaft so eifersüchtig hütete, hätte man vielleicht sogar eine Nachfolgeregelung zugunsten nur eines Sohnes und

210) Die Belege für diese Titel sind zusammengestellt bei HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 234.

211) Dazu vgl. die zusammenfassende Darstellung von R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 38–49.

212) Codex Carolinus Nr. 1 und 2, ed. Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3, 1892) S. 476 und S. 477. Vgl. dazu HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 234 und 99 f., und Ulrich NONN, Vom *maior domus* zum *rex*. Die Auffassung von Karl Martells Stellung im Spiegel der Titulatur, Rheinische Vierteljahrsblätter 37 (1993) S. 107–116, bes. S. 109 f.

213) Zu dem Eintrag, der im Willibrord-Kalender (zu diesem vgl. The Calendar of St. Willibrord from Ms. Paris. lat. 10837. A Facsimile with Transcription, Introduction, and Notes, ed. by Henry A. WILSON [Henry Bradshaw Society 55, 1918]) lediglich mit dem Griffel eingeritzt ist (vgl. Bernhard BISCHOFF, Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters, Zentralblatt für Bibliothekswesen 54 [1937] S. 173–177, bes. S. 177 Anm. 3: *id. oct.: carlus regis*), vgl. Wilhelm LEVISON, A propos du calendrier de S. Willibrord, Revue Bénédictine 50 (1938) S. 37–41 [Nachdruck in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit (wie Anm. 194), S. 342–346], bes. S. 38, und NONN, *maior domus* (wie Anm. 212) S. 111; zu den Einträgen im *Liber pontificalis* I (ed. L[ouis] DUCHESNE, 1955, S. 433 Z. 9 [Vita des Zacharias] und S. 444 Z. 7 [Vita Stephans II.]) vgl. NONN, *maior domus* (wie Anm. 212) S. 112. Zu weiteren Königsnennungen vgl. NONN S. 111 ff. und HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 189) S. 234; zur sich wandelnden Charakterisierung Karl Martells durch die Historiographen allg. siehe Ulrich NONN, Das Bild Karl Martells in den lateinischen Quellen vornehmlich des 8. und 9. Jahrhunderts, FmSt 4 (1970) S. 70–137, und DERS., Das Bild Karl Martells in mittelalterlichen Quellen, in: Karl Martell (wie Anm. 33) S. 9–21.

damit die Anwendung des Prinzips der Individualsukzession erwarten können; doch er entschied sich anders und schwenkte in die Tradition des fränkischen Königshauses ein, indem er seine Herrschaft unter seine Söhne aufteilte²¹⁴. Sein zum Königtum aufgestiegener Sohn Pippin, allein schon durch den Umstand, daß er 754 zusammen mit seinen beiden Söhnen von Papst Stephan II. gesalbt worden ist²¹⁵, dazu angehalten, folgte diesem Vorbild²¹⁶ und ebenso sein Enkel Karl²¹⁷. Auf diese Weise lebte nach der Konsolidierung der Macht und dem Erwerb der Königswürde durch die Karolinger die Praxis wieder auf, Reich und Königsherrschaft bei der Regelung der Nachfolge an alle legitimen Erben weiterzugeben und damit zu teilen.

III

Versucht man aus der Gesamtbetrachtung der fränkischen Nachfolgeregelungen, die während der rund 300 Jahre zwischen dem Tode Chlodwigs I. und Karls des Großen geplant oder ausgeführt worden sind, einige allgemeine Beobachtungen festzuhalten, dann fallen zunächst die Unterschiede bei den getroffenen Entscheidungen auf. Die Lehre, die Thronfolge im Frankenreich sei vom erbrechtlichen Anspruch der *stirps regia* und damit vom Teilungsprinzip bestimmt worden, erweist sich deshalb zwar nicht als falsch, wohl aber als differenzierungsbedürftig. Da es offenkundig keine zwingenden Regeln, sondern allenfalls normengestützte Richtlinien, wenn man so will: Orientierungshilfen, für die Ordnung der Nachfolge gegeben hat und auf diese daher politische Konstellationen einwirkten, ergab sich zwangsläufig eine gewisse Vielfalt, die von einer relativ gleichmäßigen Teilung des Reiches über Formen einer abgestuften Samtherrschaft bis hin zur Bewahrung der Alleinherrschaft reichte. Alleinherrschaft aber bedeutete zugleich auch immer Erhalt oder Wiederherstellung der Einheit des Reiches, die nach vorgenommenen Teilungen keineswegs nur wegen biologischer Zufälle zustandekommen konnte, sondern ebenfalls durch bewußte Handlungen erwirkt worden ist. Herr-

214) Vgl. Anm. 89 sowie HEIDRICH, Les maires du palais neustriens (wie Anm. 139) S. 227.

215) Annales regni Francorum (wie Anm. 90) a. 754 (S. 12 und 13 = Ann. q. d. Einh.). Zum politischen Hintergrund der Handlung vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 61 ff.

216) Vgl. Anm. 104.

217) Vgl. Anm. 9.

schaftsanspruch und Machtwille sind dabei die entscheidenden Kräfte gewesen und keineswegs der politische Wunsch nach einer Institutionalisierung der Unteilbarkeit des Königtums oder die Absicht, das Prinzip der Individualsukzession durchzusetzen.

Trotzdem ist es im Verlaufe des 7. Jahrhunderts zu einem deutlichen Abrücken von der Teilungspraxis und zur Verfestigung des merowingischen Einheitskönigtums gekommen. Dafür lassen sich vor allem zwei Gründe namhaft machen: der zunehmende Verfall der Königsgewalt, der die Merowinger zu Monarchen ohne Macht werden ließ, und der wachsende Einfluß des Adels, der von den arnulfingischen Hausmeiern schließlich wieder weitgehend monopolisiert werden konnte. Politische Interessen der führenden Adelsfamilien haben im 7. und frühen 8. Jahrhundert entscheidend auf die Regelung der Thronfolge eingewirkt. Dies konnte, wie besonders das Verhalten der austrasischen Großen zwischen den zwanziger und den siebziger Jahren des 7. Jahrhunderts lehrt²¹⁸, zu Teilungen führen, dies bewirkte unter dem wohl nicht unmaßgeblichen Einfluß der Hausmeier am Ende aber schließlich doch die Etablierung der ungeteilten Gesamtmonarchie. Wenn damit die Teilungspraxis auch noch nicht grundsätzlich aufgegeben worden war und die Karolinger sie daher wieder aufzugreifen und fortzuführen vermochten, so darf doch eines nicht übersehen werden: In den gut zweihundert Jahren zwischen der Wiedervereinigung der Teilreiche durch Chlothar II. (613) und dem Erlaß der *Ordinatio Imperii* (817) hat es – abgesehen von in irgendeiner Form abhängigen (Unter-)Königtümern – im fränkischen Großreich noch nicht einmal fünfzig Jahre lang ein Doppelkönigtum gegeben. Betrachtet man allein das 8. Jahrhundert, so schrumpft dieser Zeitraum auf drei Jahre zusammen, auf die kurze Frist, in der sich Karl der Große die Herrschaft mit seinem Bruder Karlmann teilen mußte (768–771)²¹⁹. Anders gewendet bedeutet dies, daß vom ausgehenden 7. bis zum beginnenden 9. Jahrhundert das Einheitskönigtum im Frankenreich die Regel und nicht die durch Teilungen bedingte Ausnahme gewesen ist – wobei auch beachtet werden muß, daß in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts das Hausmeieramt bis zu seiner Abschaffung und damit

218) Vgl. etwa Anm. 142, 155, 158, 172.

219) Die Zeit der Wirren während der pippinidisch-karolingischen Sukzessionskrise und des kurzen (Gegen-)Königtums Chlothars IV. (vgl. Anm. 179) können bei dieser Feststellung ebenso unberücksichtigt bleiben wie das Interregnum zur Zeit Karl Martells und seiner Söhne.

zugleich der arnulfingische Prinzipat nur sechs Jahre lang, nämlich von 741 bis 747, verdoppelt worden sind.

Angesichts dieses Befundes läßt sich nun auch die umstrittene²²⁰ Bedeutung der *Ordinatio Imperii*²²¹ von 817 erneut einschätzen. Das Neue ihrer Bestimmungen, der Versuch, die Einheit des Reiches auf der Basis eines ungeteilten Kaisertums durch Gesetz zu sichern und die jüngeren Söhne Ludwigs des Frommen abzufinden und in eigenen, jedoch der kaiserlichen Hoheit des ältesten Sohnes Lothar untergeordnet bleibenden Herrschaftsgebieten im Südosten und Südwesten des Imperiums als Könige einzuweisen, dies alles stellte zweifellos einen Bruch mit dem Herkommen dar – mit einer Tradition, die eine gleichmäßige Herrschaftsteilung unter alle erbberechtigten Söhne eines verstorbenen Herrschers jedoch keineswegs zwingend vorschrieb, sondern diesen lediglich einen Anspruch garantierte, der bei jeder einzelnen Nachfolge unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen politischen Konstellationen eingelöst werden mußte. Der definitive Ausschluß der jüngeren Kaisersöhne von der Möglichkeit, neben ihrem ältesten Bruder eine eigenverantwortliche und unabhängige Herrschaft innerhalb des fränkischen Reiches aufzurichten, die Verweigerung der Gleichrangigkeit (weniger die mangelnde Gleichgewichtigkeit der zugewiesenen Aufgabenbereiche), das stellte den eigentlichen Bruch mit dem in der Vergangenheit Üblichen dar. Die zu wahrende Alleinherrschaft und die zu sichernde Reichseinheit hingegen – das sollte nicht vergessen werden! – waren im 8. und frühen 9. Jahrhundert Realität; sie mußten nicht erst geschaffen, sondern lediglich konserviert werden.

Daher dürfte sich 817 auch gar nicht erst die Frage gestellt haben, ob das von Karl dem Großen nochmals erweiterte Großreich angesichts seiner inneren Unausgeglichenheit und den äußerst rudimentären Verwaltungsmöglichkeiten überhaupt auf Dauer von nur einer Zentrale aus zusammengehalten werden konnte; die Faktoren²²², die im Verlaufe des 9. Jahrhunderts schließlich zur Auflösung des fränkischen Imperiums geführt haben, standen bei den Diskussionen²²³, die um

220) Vgl. Anm. 7 und 8.

221) Vgl. Anm. 12.

222) Zu diesen vgl. Walter SCHLESINGER, Die Auflösung des Karlsreichs, in: Karl der Große 1 (wie Anm. 126) S. 792–857.

223) Diese erwähnen, allerdings ohne den Inhalt wiederzugeben, sowohl Agobard von Lyon in seiner 'Flebilis epistola' (wie Anm. 264) c. 4 (S. 224 = S. 248), als auch die Präambel der *Ordinatio* selbst: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 136

den Erlaß der *Ordinatio* geführt worden sind, sicherlich nicht zur Debatte. Anderes erschien wohl wichtiger: vor allem die Möglichkeit, durch die Verhinderung einer Erbteilung zugleich auch die aus der fränkischen Geschichte sattem bekannten und das Herrschaftsgefüge aufs Schwerste erschütternden Konflikte um Herrschaftsanteile zu vermeiden. So hatte schon Theodulf von Orléans²²⁴, wohl aus Spanien flüchtiger Gote und aufmerksames Mitglied der Hofgesellschaft Karls des Großen und der sog. Akademie²²⁵, der unter Ludwig dem Frommen in Ungnade fiel, sein Bischofsamt verlor und 821 starb, so hatte schon dieser gelehrte Bischof²²⁶ und helllichtige Poet²²⁷ auf den Brauch älterer Völker hingewiesen und vom ersten Frankenkaiser gefordert, nur einen Sohn zum Nachfolger zu bestimmen, denn Einigkeit sei selten unter den Herrschenden²²⁸. *Omne regnum in seipsum divisum desolatur, et domus supra domum cadet* (Luc. 11, 17), steht in der Bibel zu lesen; und dieses Herrenwort ist den Geistlichen mit Sicherheit bekannt gewesen²²⁹. Der wohl 805 schreibende, dem

(S. 270 f.).

224) Vgl. Elisabeth DAHLHAUS-BERG, *Nova antiquitas et antiqua novitas. Typologische Exegese und isidorianisches Geschichtsbild bei Theodulf von Orléans* (Kölner Historische Abhandlungen 23, 1975) S. 1–21.

225) Dazu vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Karl der Große und sein Hof*, in: *Karl der Große 1* (wie Anm. 126) S. 24–50 [Nachdruck in: DERS., *Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge* (1989) S. 28–66], bes. S. 36–47.

226) Zu seiner kirchlichen Bedeutung vgl. Peter BROMMER, *Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans*, ZRG Kan. 60 (1974) S. 1–120, sowie MGH Capit. Episc. 1, ed. Peter BROMMER (1984) S. 73–184.

227) Zum dichterischen Werk vgl. neben BRUNHÖLZL, *Geschichte 1* (wie Anm. 21) S. 288–299, auch LANGOSCH, *Profile* (wie Anm. 21) S. 96–100.

228) Carm. 34, ed. Ernst DÜMLER (MGH Poetae 1, 1881) S. 526:

*Gentibus unus erat pridem ferme omnibus usus,
Unus ut e fratrum corpore sceptrum gerat,
Cetera nitatur magni pars esse senatus,
Ut regni solidus continuetur apex.*

Vgl. auch ebda. S. 526 f. (carm. 35, in dem der junge König Karl, der älteste Sohn Karls des Großen, als künftiger Nachfolger auf dem väterlichen Thron begrüßt wird) sowie FAULHABER, *Reichseinheitsgedanke* (wie Anm. 13) S. 21 und S. 30; SCHNEIDER, *Brüdergemeine* (wie Anm. 164) S. 102; BOSHOFF, *Einheitsidee* (wie Anm. 8) S. 174 f., und DAHLHAUS-BERG, *Nova antiquitas* (wie Anm. 224) S. 12 f.

229) Vgl. etwa das spätere Zitat dieses Herrenwortes in den *Annales Fuldenses* a. 884, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [7.] 1891) S. 111 (Cont. Alth.):

*Omne dicit Iesus fieri non stabile regnum
In se dividuum et nil dissociabile firmum.*

Karolingerhofs aufs engste verbundene Verfasser der *Annales Mettenses priores*²³⁰ sieht wohl auch daher in den Teilungen und den ihnen folgenden blutigen Auseinandersetzungen eine nicht unwesentliche Ursache für den Verfall der merowingischen Königsmacht²³¹.

Vermeidung von in den Untergang treibendem Streit und Sicherung des Friedens unter den Kaisersöhnen sowie in Reich und Kirche²³², das war 817 der eine Grund für die Bewahrung der *unitas imperii*²³³. Hinzu kam aber noch ein zweites, völlig neues und ungleich bedeutenderes Motiv: der Wunsch, ein theologisches Ideal zu erfüllen. Hibernicus Exul²³⁴, der ohne hinreichende Beweise von manchen mit dem gelehrten Dungal²³⁵ gleichgesetzt wird, ein irischer Auswanderer also, der im Reiche Karls des Großen heimisch geworden ist, hat in einem Gedicht die alleinige Herrschaft Gottes zur Begründung dafür herangezogen, daß auch auf Erden nur einer herrschen solle²³⁶:

*Unus in aetherea altitonans qui praesidet aula;
Convenit et solum terris regnare sub illo,
Qui merito cunctis praestans mortalibus esset.*

oder bei Regino von Prüm: Reginonis abbatis Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi a. 888, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [50.] 1890) S. 129, der Hinweis auf Matth. 12, 25: *Omne regnum divisum contra se, desolatur*.

230) Zu diesem Werk vgl. Hartmut HOFFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik (Bonner Historische Forschungen 10, 1958) S. 9–68; Irene HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten *Annales Mettenses priores*, Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im Reich Karls des Großen (Historische Studien 412, 1970) S. 12–40, und Norbert SCHRÖER, Die *Annales Mettenses priores*. Literarische Form und politische Intention, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von Karl HAUCK/Hubert MORDEK (1978) S. 139–158.

231) *Annales Mettenses priores* (wie Anm. 194) a. 688 (S. 4 f.) Dazu vgl. HASELBACH, Aufstieg (wie Anm. 230) S. 183.

232) Vgl. die Präambel zur *Ordinatio Imperii*: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 136 (S. 271).

233) Ebda. S. 270.

234) Vgl. Dáibhi O'CRÓINÍN, Hibernicus Exul, in: Lex. MA 4 (1989) Sp. 2207, und Peter GODMAN, Louis 'the Pious' and his poets, FmSt 19 (1985) S. 239–289, bes. S. 242, sowie BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 303 f.

235) Vgl. Claudio LEONARDI, Dungal, in: Lex. MA 3 (1986) Sp. 1456 ff., sowie BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 304 ff.

236) *Hibernici exulis et Bernowini carmina*, ed. Ernst DÜMLER (MGH Poetae 1, 1881) S. 395 (carm. 1). Vgl. dazu SCHNEIDER, Brüdergemeine (wie Anm. 163) S. 103, und BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 175.

Damit war ein Thema angeschlagen, das die gesamte theologische Diskussion um die Einheit von Reich und Herrschaft bestimmt hat und die Unteilbarkeit des Imperiums aus dem Vorbild der Einheit Gottes, der Kirche und des Glaubens ableitete²³⁷. Schon die Reformkonzile von 813²³⁸ haben das Problem der Einheit behandelt, allerdings ohne daraus politische Konsequenzen zu ziehen. Den Synodalen ging es vielmehr, wie der fünfte Kanon der unter der Leitung Hildebalds, des obersten Hofkaplans und Kölner Metropoliten²³⁹, sowie des Ortsbischofs Riculf²⁴⁰ tagenden Mainzer Teilsynode zeigt²⁴¹, um Frieden, Eintracht und Einmütigkeit im Volk der Christen, die nur *unum Deum patrem* im Himmel und *unam matrem ecclesiam*, *unam fidem* sowie *unum baptisma* besaßen. Allerdings bedurfte es wohl schon 813 nicht mehr viel zum Brückenschlag zwischen dieser religiösen Vorstellung von einer spirituellen Gemeinschaft hin zur politischen Realität des Karlsreiches, denn 'Kirche' und 'Staat' waren im frühen Mittelalter ja nicht nur nicht strikt voneinander getrennt, sondern vielmehr aufs engste miteinander verwoben.

Johannes Fried hat eindringlich darauf aufmerksam gemacht²⁴², wie wenig das 9. Jahrhundert zur Abstraktion fähig gewesen ist und daher auch noch keine abstrakte Staatskonzeption entwerfen konnte und wie sehr die Königsherrschaft noch in der Vorstellungswelt von Gefolgschaft und Hausherrschaft²⁴³ wurzelte, wobei die 'Verwaltung' des Reiches letztlich nichts anderes darstellte als eine verlängerte Hofver-

237) Dazu vgl. Anm. 241, 255, 257.

238) Zu diesen vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen 7, 1989) S. 128–140.

239) Zu diesem vgl. Josef FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16/1, 1959) S. 49 ff.

240) Zum Vorsitz der beiden rheinischen Erzbischöfe vgl. die *Annales Laurisenses minores*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 1, 1826) S. 122 (Nr. 45).

241) MGH Concilia 2/1 Nr. 36, rec. Alfred WERMINGHOFF (1906) S. 261 (can. 5). Dazu vgl. BOSHOFF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 175.

242) Vgl. Johannes FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen „Kirche“ und „Königshaus“, HZ 235 (1982) S. 1–43.

243) Dazu vgl. auch Eugen ROSENSTOCK-HUESSY, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914), sowie die kritischen Anmerkungen von Karl KROESCHELL, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 70, 1968), und allg. Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 2 (1992) S. 54 ff.

waltung²⁴⁴. Während das Königshaus „das institutionelle Substrat des ‘Reiches’“²⁴⁵ bildete, wurde „die zu ordnende Welt“²⁴⁶ als *ecclesia* begriffen, als gegliederte Gesamtheit politischer wie sozialer Realität im Schoße der spirituellen Gemeinschaft der Gläubigen: als *corpus Christi*²⁴⁷. Dieser von Paulus geprägte Begriff²⁴⁸ diente den Theologen des frühen neunten Jahrhunderts dazu, die in der politisch-sozialen Wirklichkeit vorgefundene Vielfalt als mystische Einheit zu verstehen und zu veranschaulichen und die allumfassende *ecclesia* als Summe verschiedener Bereiche zu deuten. So spricht etwa Wala²⁴⁹, der Abt von Corbie und Vetter Karls des Großen, 828 davon²⁵⁰, daß der *totius ecclesiae status* aus zwei *ordines* bestehe: dem *ordo disciplinae* und dem *ordo status reipublice* (in anderer Terminologie könnte man auch von *sacerdotium* und *regnum* sprechen²⁵¹). Smaragdus von Saint-Mihiel²⁵²

244) Dazu vgl. etwa Hinkmar von Reims, *De ordine Palatii*, hg. und übersetzt von Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER (MGH *Fontes iuris* 3, 1980) S. 54 (Z. 221 ff.) und c. IV–VII, sowie Josef FLECKENSTEIN, *Die Struktur des Hofes Karls des Großen im Spiegel von Hinkmars De ordine palatii*, Zs. des Aachener Geschichtsvereins 83 (1976) S. 5–22 [Nachdruck in: DERS., *Ordnungen* (wie Anm. 225) S. 67–83], bes. S. 18 f.

245) FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband* (wie Anm. 242) S. 35.

246) Ebda. S. 23.

247) Zur Körpermetapher vgl. Tilman STRUVE, *Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 16, 1978) S. 87–98, bes. S. 91–98; vgl. dazu und zum folgenden auch FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband* (wie Anm. 242) S. 21–25.

248) 1 Kor. 12, 12–27, bes. 12–14: "Sicut enim corpus unum est, et membra habet multa, omnia autem membra corporis cum sint multa, unum corpus sunt: ita et Christus. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudaei, sive gentiles, sive servi, sive liberi: et omnes unum Spiritum potati sumus. Nam et corpus non est unum membrum, sed multa."

249) Vgl. Lorenz WEINRICH, *Wala, Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers* (Historische Studien 386, 1963).

250) Radbert's *Epitaphium Arsenii* ed. Ernst DÜMLER (Abh. Berlin, 1900, 2, S. 3–98), bes. II c. 2 (S. 62): *Interea nostis, inquit [scil. Wala], quibus ordinibus Christi constat ecclesia? Certum quippe quod secundum singulorum officia requirendus est ordo disciplinae et status reipublice. Unde primum considerari oportet intus divina, tum exterius humana, quia procul dubio his duobus totius ecclesiae status administratur ordinibus ...* Zu diesem Werk, dessen zweites Buch Anfang der fünfziger Jahre des 9. Jahrhunderts entstanden ist, vgl. WEINRICH, *Wala* (wie Anm. 249) S. 7–10, bes. S. 10, zu der Quellenstelle S. 62 f., sowie David GANZ, *The Epitaphium Arsenii and Opposition to Louis the Pious*, in: *Charlemagne's Heir* (wie Anm. 8) S. 537–550, zum Datierungsproblem bes. S. 538 ff., sowie BRUNHÖLZL, *Geschichte* 1 (wie Anm. 21) S. 369–379, bes. S. 378 f.

251) Dazu vgl. die Ende der zwanziger Jahre des 9. Jahrhunderts wieder aufge-

und Agobard von Lyon²⁵³, um nur noch zwei weitere Namen aus dem 9. Jahrhundert zu nennen, begriffen die Einheit der Vielfalt ebenfalls als Kirche und *corpus Christi*.

Während sich die Diskussion aber seit den ausgehenden zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts besonders um die Abgrenzung der Sphären von *regnum* und *sacerdotium* im *corpus Christi* drehte²⁵⁴, ging es in den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Frommen vor allem um die Verwirklichung der spirituellen Einheitsidee; und niemand ist wohl leidenschaftlicher mit der Feder für sie eingetreten als der Lyoner Erzbischof Agobard. Er wirkte für die universale Einheit des *corpus Christi*, für die Verchristlichung der Welt, für die Durchdringung

griffene Formel Papst Gelasius' I. über das Verhältnis der beiden Gewalten: MGH Conc. 2/2, rec. Albert WERMINGHOFF (1908) Nr. 50 D, c. III (S. 610), sowie Lotte KNABE, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Historische Studien 292, 1936), S. 47–62; Hans Hubert ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968) S. 202 ff. (zu Wala), S. 204–245 (zur weiteren Entwicklung und zu Jonas von Orléans; zu diesem vgl. auch BRUNHÖLZL, Geschichte 1 [wie Anm. 21] S. 403–407, bes. S. 404 ff., sowie Jean REVIRON, Les idées politico-religieuses d'un évêque du IX^e siècle. Jonas d'Orléans et son De institutione regia. Étude et texte critique [1930], und Werner Andreas SCHMIDT, Verfassungslehren im 9. Jahrhundert. Die Fürstenspiegel und politischen Schriften des Jonas von Orléans, Hinkmar von Reims, Sedulius Scottus, Servatus Lupus von Ferrières und Agobard von Lyon [Diss. jur. Mainz 1961] S. 23 ff. und 31–41, bes. S. 39); Hans Hubert ANTON, Zum politischen Konzept karolingischer Synoden und zur karolingischen Brüdergemeinschaft, HJb 99 (1979) S. 55–132, bes. S. 55–80, und HARTMANN, Synoden (wie Anm. 238) S. 179–187, bes. S. 182 f.

252) Smaragdi abbas Via regia (MIGNE PL 102, 1851) Sp. 931–970, etwa Sp. 958 A–C (c. 18), bes. A/B: *Et te ergo, mitissime rex, zelus domus Domini rationabiliter comedat, in qua domo Dei et tu membrum es Christi: debent etenim caput sequi membra*. Vgl. Otto EBERHARDT, Via regia. Der Fürstenspiegel Smaragds von St. Mihiel und seine literarische Gattung (Münstersche Mittelalter-Schriften 28, 1977) S. 144 und S. 610 f.; zur Person des Autors vgl. ebda. S. 31–47, sowie Fidel RÄDLE, Studien zu Smaragd von St.-Mihiel (Medium Aevum 29, 1974) S. 11–20, und ANTON, Fürstenspiegel (wie Anm. 251) S. 132–136; siehe auch BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 444–449.

253) Zur *corpus Christi*- und Einheits-Vorstellung vgl. Anm. 252 und 255, aber auch Jonas von Orléans, De institutione regia c. 1 (wie Anm. 251) S. 134 (*Sciendum omnibus fidelibus est quia universalis Ecclesia corpus est Christi et eius caput iidem est Christus...*), sowie W. A. SCHMIDT, Verfassungslehren (wie Anm. 251) S. 80 ff., und vor allem Egon BOSHOF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk (Kölner Historische Abhandlungen 17, Köln 1969) S. 41–54 und S. 201 f. Zu Agobards Leben, Werdegang und Wirken vgl. auch Allen CABANISS, Agobard of Lyons. Churchman and Critic (1953).

254) Vgl. Epitaphium Arsenii (wie Anm. 250) II c. 2 (S. 62) sowie Anm. 251.

sämtlicher Lebensbereiche mit christlichem Geist, für die *civitas Dei*²⁵⁵. Dabei konnte – das zeigt auch die Präambel zur Ordinatio von 817, in der es ausdrücklich heißt, eine Teilung des Reiches würde ein *scandalum* in der heiligen Kirche erzeugen²⁵⁶ – die *unitas imperii* nur Teil einer größeren Einheit sein. Konsequenterweise forderte der Erzbischof daher auch, obwohl ihm das Utopische dieses Gedankens bewußt war, die Aufhebung der vielen unterschiedlichen Rechtskreise, der *tanta diversitas legum*, im Karolingerreich zugunsten eines einheitlichen Rechtes; eindringlich hebt er hervor, wie sehr es dem allmächtigen Gott gefalle, wenn alle von nur einem Herrscher auf der Grundlage nur eines Rechtes regiert würden, denn dieser Zustand fördere die Eintracht im Gottesstaat (*concordiam civitatis Dei*) und die Gleichheit der Völker (*aequitatem populorum*)²⁵⁷. Gleichfalls darf nicht

255) Vgl. dazu etwa *Adversus legem Gundobadi*, ed. Ernst DÜMMLER (MGH Epp. 5, 1899) S. 158–164 (Nr.3), und hier bes. c. 2 und 3 (S. 158 f.); ed. Leonardo VAN ACKER, *Agobardi Lugdunensis opera omnia* (CC Cont. Med. 52, 1981) S. 19–28, bes. S. 19 ff., wo eine regelrechte Einheitstheologie entfaltet und am 'Vater unser' exemplifiziert wird, sowie c. 5 und 6 (S. 160), in denen über die *civitas Dei* und die *civitas diaboli* gehandelt und die *civitas Dei* dem *corpus Christi* gleichgesetzt wird; siehe dazu auch BOSHOF, Erzbischof Agobard (wie Anm. 253), S. 41 ff., sowie FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband (wie Anm. 242) S. 24 f., und Alois DEMPFF, *Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der politischen Renaissance* (1973) S. 156 f.

256) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 136 (S. 270 f.): *Sed quamvis haec admonitio devote ac fideliter fieret, nequaquam nobis nec his qui sanum sapiunt visum fuit, ut amore filiorum aut gratia unitas imperii a Deo nobis conservati divisione humana scinderetur, ne forte hac occasione scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius in cuius potestate omnium iura regnorum consistunt incurreremus.*

257) *Adversus legem Gundobadi* (wie Anm. 255) ed. DÜMMLER, S. 158–164 (Nr. 3), hier bes. S. 164; ed. VAN ACKER, S. 19–28, bes. S. 28: *Atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa, ad quam et ipse vivit, et proximi eius respondent; valeret profecto multum ad concordiam civitatis Dei et aequitatem populorum. Sed quia hoc grande est, et forsitan homini impossibile, saltem una haec, de qua sermo est, non solum ut inutilis, sed etiam ut noxia, de medio auferretur.* Zum Werk vgl. auch Josef LEONARDI, *Agobard von Lyon und seine politische Publizistik* (1927) S. 8–14; Adrien BRESSOLLES, *Saint Agobard. Évêque de Lyon (769–840)* (L'Église et État au Moyen-Age 9, 1949) S. 90–95; J. Allen CABANISS, *Agobard of Lyons*, *Speculum* 26 (1951) S. 50–76, bes. S. 52 f., sowie BRUNHÖLZL, *Geschichte* 1 (wie Anm. 21) S. 420 ff. – Hrabanus Maurus scheint in einem lediglich durch einen späteren knappen Auszug überlieferten Brief an den Mainzer Erzbischof Otgar ähnliche Ansichten vertreten zu haben, vgl. dazu: *Appendix ad Hrabanum. Epistolarum Fuldensium*

vergessen werden, daß schon ein Jahr vor dem Versuch, die Reichseinheit zu wahren, die Bemühungen um die Mönchs- und Kanonikerreform eingesetzt hatten – ein Unterfangen, das sich einerseits einer klareren Abgrenzung der beiden geistlichen Stände annahm, andererseits jedoch deren innere Vereinheitlichung anstrebte, wobei für die *monachi* die *regula sancti Benedicti* (ergänzt durch lokale *consuetudines*), für die *canonici* die *institutio canonicorum* und für die Kanonissen die *institutio sanctimonialium* verbindlich sein sollte²⁵⁸.

fragmenta ex octava nona et decima centuriis ecclesiasticae historiae, ed. Ernst DÜMLER (MGH Epp. 5, 1899) S. 520 [C. IV (c. 162)]: *Differentia non debet esse in diversitate nationum, quia una est ecclesia catholica per totum orbem diffusa et quique fidelium filii sunt lucis, cum sint filii Dei*. Vgl. auch den Liber de oblatione puerorum (MIGNE PL 107, 1851) Sp. 419–440, bes. Sp. 431 f., sowie FAULHABER, Reichseinheitsgedanke (wie Anm. 13) S. 27, und Ulrich HUSSONG, Die Reichsabtei Fulda im frühen und hohen Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das späte Mittelalter, in: Fulda in seiner Geschichte. Landschaft, Reichsabtei, Stadt, hg. von Walter HEINEMEYER/Berthold JÄGER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 57, 1995) S. 89–179, bes. S. 110. Zu Hraban vgl. neben den neueren Arbeiten von Albert BAT-SHEVAN, Raban Maur, l'unité de l'empire et ses relations avec les carolingiens, RHE 86 (1991) S. 5–44, und BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 325–337, auch die eindrucksvolle Würdigung von Theodor SCHIEFFER, Hrabanus Maurus (Zum 1100. Todestag am 4. Februar 1956), Archiv für mittelrheinische KG 8 (1956) S. 9–20, zu seiner Verbindung mit der sog. Reichseinheitspartei bes. S. 17.

258) MGH Conc. 2/1, ed. Albert WERMINGHOFF (1906) Nr. 39 und 40 (S. 312–466). Vgl. dazu Albert WERMINGHOFF, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, NA 27 (1902) S. 605–675; Josef SEMMLER, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, ZKG 74 (1963) S. 15–82; DERS., Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung, ZKG 71 (1960) S. 37–65; DERS., *Iussit ... princeps renovare ... praecepta*. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche, in: *Consuetudines monasticae*. Eine Festgabe für Kassius Hallinger aus Anlaß seines 70. Geburtstag, hg. von Joachim F. ANGERER/Josef LENZENWEGER (Studia Anselmiana 85, 1982) S. 97–124; DERS., Benedictus II: una regula – una consuetudo, in: *Benedictine Culture 750–1050*, hg. von Willem LOURDEAU/Daniel VERHELST (1983) S. 1–49; DERS., Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Zur Frage des institutionellen Zusammenschlusses der Klöster um Benedikt von Aniane, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. von Gert MELVILLE (Norm und Struktur 1, 1992) S. 259–293; DERS., *Renovatio Regni Francorum*. Die Herrschaft Ludwigs des Frommen im Frankenreich, in: *Charlemagne's Heir* (wie Anm. 8) S. 125–146, bes. S. 128 ff. und S. 136; DERS., Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Die Klöster im Umkreis Benedikts von Aniane, in: *Società, Istituzioni, Spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* (o. J.) S. 787–823; DERS., Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert, in: *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, hg.

Nach Vereinheitlichung und Einheit im geistlichen Bereich stand demnach das Sinnen und Trachten der Reformer²⁵⁹ um Ludwig den Frommen, gleichzeitig sollte die universale Einheit im *corpus Christi* verwirklicht werden, wobei nach einem religiösen Weltverständnis gehandelt wurde, aus dem auch politische Konsequenzen ableitbar waren: die *unitas imperii* als Vorstufe und Teil der größeren, umfassenden, spirituellen Einheit der als *corpus Christi* verstandenen *tota ecclesia*²⁶⁰.

Wer in solchen Zusammenhängen dachte, dem mußte die Einheit des Reiches als gottgewollte Ordnung erscheinen: *nutu omnipotentis Dei* wurde die *Ordinatio imperii* daher 817 erlassen²⁶¹. Agobard von Lyon ist nicht müde geworden, darauf hinzuweisen. Schon in dem *Liber de divinis sententiis contra iudicium Dei* heißt es bedeutungsschwer und noch vorrangig spirituell gemeint²⁶²: *Si unitas trahit mundum ad fidem, dissensio impellit mundum ad perfidiam* – „Wenn die Einheit die Welt zum Glauben führt, dann ist es die Zwietracht, die die Welt in den Unglauben stürzt“²⁶³. Doch klingt in dieser religiösen Vorstellung vielleicht auch schon die Bedeutung der politischen Einheit des christlichen Imperiums für die rechte Ordnung der Welt an. In der um 829/830 verfaßten sogenannten ‘*flebilis epistola*’²⁶⁴, als er die *Ordinatio* von 817 in Gefahr weiß, da spricht Agobard es dann gegenüber dem

von Irene CRUSIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114 = Studien zur Germania Sacra 18, 1995) S. 62–109, bes. S. 65–75; Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43, 1976) S. 232–241; DERS., Karolinger (wie Anm. 61) S. 116 f., und HARTMANN, Synoden (wie Anm. 238) S. 155–161.

259) Zu diesen vgl. BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 176 f. mit Anm. 90, sowie SEMMLER, Reichsidee (wie Anm. 258) S. 58 ff.

260) Vgl. Anm. 250.

261) Vgl. die Präambel: MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) Nr. 136 (S. 271).

262) Ed. VAN ACKER (wie Anm. 255) S. 31–49, hier S. 38, Z. 142 f. Zum Werk vgl. LEONARDI, Agobard (wie Anm. 257) S. 14–21; BRESSOLLES, Agobard (wie Anm. 257) S. 95 f., und BRUNHÖLZL, Geschichte 1 (wie Anm. 21) S. 422 f.

263) BOSHOF, Erzbischof Agobard (wie Anm. 253) S. 43.

264) Ed. MIGNE PL 104 (1851) Sp. 287–292 (*Flebilis epistola de divisione imperii Francorum inter filios Ludovici imperatoris*); ed. Ernst DÜMMLER, MGH Epp. 5 S. 223–226 (Nr. 15: Agobardus Lugdunensis archiepiscopus Ludowico imperatori memoriam successionis imperii Lothario adiudicatae revocat eiusque iura redintegrata vult); ed. VAN ACKER (wie Anm. 255) S. 247–250 (*De divisione imperii*). Zum Brief und zum Zeitpunkt seiner Entstehung vgl. BOSHOF, Erzbischof Agobard (wie Anm. 253) S. 200–205, und auch CABANISS, Agobard (wie Anm. 257) S. 65, sowie LEONARDI, Agobard (wie Anm. 257) S. 33–39.

Kaiser, der sich anschickt, das von Gott inspirierte Gesetzeswerk umzustürzen, klar und unmißverständlich aus: Werkzeug Gottes sei der Karolinger gewesen, als er 817 die Nachfolge regelte und seinen ältesten Sohn zum Mitkaiser erhob²⁶⁵; ohne – und damit: gegen – Gottes Willen aber handle er, wenn er das einst Beschlossene nun verwerfe²⁶⁶. Als Frevler gegen Gott jedoch stehe der Kaiser in Gefahr, den *furor Dei* auf sich zu ziehen²⁶⁷.

Die Reichsordnung von 817 war also eingebettet in eine beeindruckende Ideenwelt reformorientierter Theologen, sie war, wenn man den allzu leicht falsche Vorstellungen weckenden Ausdruck verwenden darf, Teil eines theologischen Programms²⁶⁸ und insofern von – *sit venia verbo* – 'Intellektuellen' geprägt und angestoßen. Hierin gründete zweifellos aber auch die entscheidende Schwäche²⁶⁹ der vorrangig von Idealisten formulierten Konzeption. Deren Protagonisten, aus einer eigenen geistlichen Sphäre stammend, verkündeten Gedanken, die nur wenigen und lediglich einer geistigen Elite zugänglich sein konnten; und sie waren „in erster Linie Theoretiker ohne eigene politische Erfahrung“. Letztlich scheiterten sie daher an „der Eigenständigkeit, der Eigengesetzlichkeit des Politischen“, die allein durch theoretisch-idealisti-

265) *Flebilis epistola* (wie Anm. 264) c. 4 (MGH Epp. 5, S. 224 = VAN ACKER, S. 248): *Fieret quoque ab omnibus elemosina per illud triduum solito largior, ut omnipotens Deus ... infunderet in corde vestro voluntatem suam, et non sineret super alium inclinari voluntatem vestram, nisi super eum, qui sibi placuisset. Itaque perfecistis omnia, quae in tali re facienda erant, tali fide et spe, ut hoc a Deo vobis infusum et inspiratum nemo dubitaret.*

266) Ebd. S. 225 = S. 249: *Et ecce, sine ulla ratione et consilio quem cum Deo eligistis, sine Deo repudiatis, et cuius voluntatem in eligendo quesistis, non expectato exitu voluntatis eius, rem probatam reprobatis. Non ignorat prudentia vestra, sequendus est Deus, non precedendus. Nam qui precedere vult, temptat, quod non est ex fide ...*

267) Vgl. die beschwörenden Worte, die Agobard ebda. c. 5 (S. 225 = S. 249) an den Kaiser richtet, und dann ebda. c. 6 (S. 225 = S. 250) die Sorge vor Gottes Zorn: ... *timemus valde, ne in vos furor Dei concitetur.*

268) Theodor MAYER, Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: *Das Königtum* (wie Anm. 42) S. 169–183, bes. S. 172 f., spricht, sicherlich in allzu spezifischem Sinne, von „einem ganz festen Programm“ (S. 173), das durchgeführt werden sollte. Auch Th. SCHIEFFER, *Krise* (wie Anm. 8) S. 8, verwendet den Begriff.

269) Darüber sind sich die ansonsten zu teilweise unterschiedlichen Einschätzungen gelangenden Interpreten der *Ordinatio Imperii* einig: Vgl. Th. SCHIEFFER, *Krise* (wie Anm. 8) S. 9 f. (hier finden sich auf S. 10 auch die folgenden Zitate); HÄGERMANN, *Reichseinheit* (wie Anm. 7) S. 288; BOSHOFF, *Einheitsidee* (wie Anm. 8) S. 165 f.; FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband* (wie Anm. 242) S. 25.

sche Vorstellungen kaum jemals zu beeinflussen gewesen sein dürften. Auch die Verfechter der Reichseinheit, die in weiteren Kreisen kaum auf wirkliches Verständnis für die ideellen Grundlagen der neuen Ordnung hoffen konnten, erfuhren deshalb am Ende, wie Gedanken leicht beieinander wohnen, Sachen sich aber hart im Raume stoßen.

Für diesen Zusammenstoß wird man aber kaum einen „starren Rationalismus, der sich ... nicht in praktische Politik ummünzen ließ“²⁷⁰, verantwortlich machen können, einen verfehlten Ratio-

270) HÄGERMANN (wie Anm. 7) S. 293. Auf Hägermanns Gegenüberstellung von *Divisio Regnorum* und *Ordinatio Imperii* und der Klassifizierung der Verfügungen Karls des Großen als vom „Geist der Rationalität“ (S. 284) erfüllt und als aus „kluger Einsicht in die politischen Verhältnisse des Riesenreiches“ erwachsenes „Meisterstück politischen Calculs“ (S. 287), während die *Ordinatio* als unzeitgemäß und als ein Verhängnis der fränkischen Geschichte betrachtet wird, braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden; vgl. dazu vielmehr die kritischen Stellungnahmen von BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 180 f.; EWIG, Überlegungen (wie Anm. 3) S. 243 f. (zur angeblich besonderen Rationalität der Bestimmungen von 806), und FRIED, Der karolingische Herrschaftsverband (wie Anm. 242) S. 25, der erklärt: „Man wird derartigen Anschauungen [scil. von der Einheit] nicht voll gerecht, wenn man in ihnen lediglich das politische Programm der Reichseinheitspartei sieht, eine Idee, die nach wachsendem Einfluß auf einen frömmelnden Kaiser ohne Sinn fürs Realpolitische trachtete, die aber schließlich der realen Macht erlag. Auch die sogenannte Realpolitik bedarf, wenn sie die Ordnung des politisch-sozialen Ganzen erkennen und bewußt gestalten will oder muß ..., der Abstraktion, der modellhaften Vorstellungen und konstruktiven Gedanken, nach denen die Teile geordnet und das Ganze verstanden werden können. Dafür nun gab es nach dem damaligen Stand des theoretischen Denkens keine Alternative. Aus dieser Situation zog die kirchlich geprägte Reichseinheitsidee Kraft, in ihr lag zugleich eine wesentliche Schwäche dieser Idee begründet. So war die als Kirche verstandene Einheit keineswegs nur politische Proklamation und idealistische Utopie. Bei dem unterentwickelten Reichs-, bei dem sich stets verflüchtigenden Begriff von *'res publica'* war der Weg zu einem den vortheoritischen Gentilismus überwindenden Ordnungsmodell für das politisch-soziale Ganze über das Kirchendenken mentale Notwendigkeit.“ – Wer, wie HÄGERMANN (S. 294), den „durch eigene Erfahrungen und Wünsche motivierten Historikern des 19. und ihren Nachfahren im 20. Jahrhundert“ vorhält, zeitgebundene Urteile über den karolingischen Einheitsgedanken gefällt zu haben, indem sie „der ‘Einheit’ an sich einen anderen, höheren Stellenwert zumaßen als den Teilungen“, der sollte sich bewußt sein, daß jedes historische Urteil, auch das eigene, durch persönliche Erfahrungen und allgemeine Vorstellungen der eigenen Zeit mitgeprägt wird. Formulierungen wie „das rigorose Einwirken der Hierarchie auf den eigentlich staatlich-weltlichen Bereich“ (S. 289), der „Triumph der Hierarchie über den schwachen Ludwig“ (S. 294), oder Urteile wie: Ludwig „ruinierte“ „die Tatsache ..., daß die kirchliche Partei, ob willentlich oder als Gefangene ihrer eigenen Ideo-

nalismus mithin, der durch die von ihm heraufbeschworenen blutigen, die „Staatsautorität“ „zersplitternden“ Folgen schließlich sogar „die eigentlichen Pfeiler der karolingischen Herrschaft: Dynastie und Kirche“²⁷¹ zerstört haben soll, wobei sich die *Ordinatio* selbst „als enthousiastischer Entschluß eines kaum zur Herrschaft gelangten, noch nicht einmal vierzigjährigen Mannes“²⁷², nämlich Ludwigs des Frommen, entpuppt und als „unzeitgemäße(s) Projekt(.)“²⁷³, das „keine realistische Alternative zur traditionell-gewohnheitsrechtlich verankerten Erbfolge nach den Gesetzen des germanischen Hauses“²⁷⁴ habe bieten können. Doch wird man die späteren Auseinandersetzungen um das Programm von 817 und die daraus erwachsenen Folgen kaum einseitig den Verfechtern der Reichseinheit zur Last legen dürfen; und die Ansicht, die *unitas imperii* sei keine wirkliche Alternative zur Herrschaftsteilung gewesen, läßt sich angesichts der aufgewiesenen Vielfalt von Nachfolgeregelungen wohl nicht länger vertreten – wobei natürlich offenbleiben muß, in welchen möglicherweise eingeschränkten oder wechselnden Formen und für welche Dauer die Reichseinheit politische Gestalt hätte annehmen können. Das spätere Scheitern des

logie sei dahingestellt, die Eigengesetzlichkeit des Staates, besser des staatlichen Bereichs, als quasi nicht existent negierte und damit beseitigte“ (S. 290), oder: „Daß dieser für die politische Konsistenz des Riesenreiches gefährliche Wandel in den Anschauungen, der von der Samtherrschaft der stirps regia auf 'volkstümlicher' Grundlage zum imperialen ministerium führte, dessen Beurteilung kirchlichen Instanzen zufiel, die, wie die Jahre 829–833 zeigten, als selbst der Papst sich bemüßigt fühlte, gegen Ludwig Partei zu ergreifen, den Träger der Reichsgewalt durch härteste Kirchenstrafen bloßstellten und damit die Autorität staatlicher Instanzen entscheidend untergruben, den Auflösungsprozeß des karolingischen Reiches beschleunigte, ist festzuhalten“ (S. 293) – solche Äußerungen lassen einen deutlichen Laizismus erkennen und einen latenten Antiklerikalismus vermuten, die von einer modernen, auf das 9. Jahrhundert aber eben nicht übertragbaren Staats- und Kirchenvorstellung ausgehen. Theodor SCHIEFFER etwa spricht, anders als Hägermann, nicht von der „Eigengesetzlichkeit des Staates“, sondern von der „Eigenständigkeit, der Eigengesetzlichkeit des Politischen“ (vgl. Anm. 269) und dürfte damit eine treffendere Formulierung gefunden haben. Zum Problem der Orientierung des historischen Urteils am eigenen Zeitverständnis vgl. allg. auch Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, 1961).

271) HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 7) S. 293.

272) Ebd. S. 289.

273) Ebd. S. 291.

274) Ebd. S. 294.

Einheitsgedankens berechtigt jedoch keineswegs zu dem Urteil, Ludwigs Maßnahme von 817 sei weltfremd gewesen²⁷⁵.

Da die Reichseinheitsidee aber letztlich gescheitert ist, bleibt nach den Gründen dafür zu fragen und in diesem Zusammenhang auch zu erörtern, was die „Eigengesetzlichkeit des Politischen“ für dieses Scheitern konkret bedeutet hat. Die eigentlichen Ursachen für den Mißerfolg der 'Reichseinheitspartei' sind wohl im Königshaus und bei Ludwig dem Frommen selbst zu suchen. Sicherlich: 817 scheint es in manchen Kreisen Vorbehalte gegeben zu haben gegen die neue, vom Herkommen so deutlich abweichende Reichsordnung²⁷⁶, die, insofern sie als Nachfolgeregelung zur Bestellung des Hauses diene, vor allem auch eine Hausordnung gewesen ist; und ohne Zweifel: der Erfolg königlicher Politik hing im Mittelalter in hohem Maße von der Zustimmung ab, die sie beim Adel fand²⁷⁷. Aber: Den Konsens der Mehrheit scheint Ludwigs Maßnahme schließlich doch gefunden zu haben. Der mit Besitz und Lehen im gesamten Reich präsente Adel, die Reichs-
aristokratie²⁷⁸, wußte dem Gedanken an den Fortbestand der Reichs-

275) Vgl. R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 118.

276) Vgl. die Darstellung des Ringens um einen Beschluß der Reichsversammlung sowohl in der Präambel zur Ordinatio (MGH Capit. 1 [wie Anm. 9] Nr. 136 [S. 270 f.]) als auch in Agobards Flebilis epistola (wie Anm. 264) c. 4 (MGH Epp. 5, S. 224), sowie GANSCHOF, Observations (wie Anm. 8) S. 280.

277) Dazu vgl. allg. Jürgen HANNIG, Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, 1982), zur Ordinatio Imperii bes. S. 253 ff., sowie TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen (wie Anm. 75) S. 249–252, und Werner AFFELDT, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entwicklungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Festschrift für Hans Herzfeld zum 80. Geburtstag, hg. von Dietrich KURZE (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 37, 1972) S. 404–423.

278) Zu dieser vgl. Gerd TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 7/4, 1939) S. 41–69, bes. S. 61–67; DERS., Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Theodor MAYER (1943) S. 22–73 [Nachdruck in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 2, 1956) S. 191–242 und, in: DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 3 (1988) S. 889–946], bes. S. 29–33 [S. 199 ff. bzw. S. 897 ff.].

einheit sicherlich Vorteile abzugewinnen²⁷⁹ – zumal 817 die Einheit des Reiches schon seit langem Wirklichkeit gewesen ist und als eigentliche Geschädigte (wenn man sie so bezeichnen darf) nur die jüngeren Kaisersöhne dastanden, von denen der Trierer Chorbischof Thegan bezeichnenderweise behauptet, sie seien über die Herrschaftsteilung von 817 'indigniert' gewesen²⁸⁰. Adlige Zustimmung für die *Ordinatio Imperii* war mithin zu finden oder zu erwirken, wobei sicherlich auch eine Rolle spielte, daß dem Haupterben künftig eine gewaltige Masse an Haus- und Reichsgut zur Verfügung stand, mit dem Anhänger gewonnen oder entlohnt werden konnten. Lothar I., der Nutznießer der Einheitspolitik, verfügte offenkundig – und das sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden – beim Tode seines Vaters²⁸¹ und anscheinend selbst noch bei den Teilungsverhandlungen von 842/43, also nach all seinen Mißerfolgen, unter den karolingischen Brüdern über den größten Anhang im fränkischen Adel²⁸².

Wenn dieser Adel auch prinzipiell eher unruhig war²⁸³ und die fränkische Gesellschaft sich nach dem Ende der traditionellen Expansionspolitik seit etwa 800 im Wandel befand²⁸⁴, der gerade den Großen die Suche nach neuen Betätigungsfeldern auferlegte, so scheint es grundsätzlich doch nicht unmöglich gewesen zu sein, eine recht breite Zustimmung zur *Ordinatio Imperii* zu finden. Gefährdet worden ist sie vom Adel zumindest nicht. Front gegen sie machte vielmehr der Kaiser selbst, als er, nicht zuletzt auf Drängen seiner Gemahlin Judith, die sich deshalb auch den leidenschaftlichen Haß Agobards von Lyon zu-

279) Vgl. dazu etwa FRIED, Weg (wie Anm. 3) S. 351.

280) Thegani Vita Hludowici imperatoris (wie Anm. 97) c. 21 (MGH SS 2, S. 596; MGH SS rer. Germ. 64, S. 210): *Ceteri filii ob hoc indignati sunt*.

281) Vgl. dazu DÜMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 1 (wie Anm. 100) S. 142 f., und FAULHABER, Reichseinheitsgedanke (wie Anm. 13) S. 83 ff., sowie BAT-SHEVAN, Raban Maur (wie Anm. 257) S. 16–21.

282) Zumindest läßt sich die Nachricht bei Nithardi historiarum libri III (wie Anm. 65) IV 3 (S. 44), nach der Lothar eine Vergrößerung des ihm ursprünglich angebotenen Reichsteils mit dem Argument durchsetzte, er könne sonst die ihm gefolgten Getreuen nicht entschädigen, in diesem Sinne deuten.

283) Vgl. dazu allg. Karl BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25, 1979), zu den Jahren nach 817 bes. S. 96–119.

284) Dazu vgl. Timothy REUTER, Plunder and Tribute in the Carolingian Empire, in: Transactions of the Royal Historical Society 35 (1985) S. 75–94; DERS., The End of Carolingian Military Expansion, in: Charlemagne's Heir (wie Anm. 8) S. 391–405, bes. S. 405.

zog²⁸⁵, den 823 geborenen Sohn aus zweiter Ehe, Karl den Kahlen, im Jahre 829 mit einem Herrschaftsanteil ausstatten wollte²⁸⁶. Nun zeigte sich, wie wenig Ludwig von den theologischen Vorstellungen seiner geistlichen Ratgeber wirklich durchdrungen gewesen ist und daß die traditionelle Familienpolitik, der *amor filiorum*, den er 817 als Teilungsmotiv ausdrücklich ausgeschaltet wissen wollte, der aber als Teilungsgrund noch 806 von Karl dem Großen akzeptiert worden war²⁸⁷, daß die Vaterliebe die Oberhand behielt über alle theoretischen und ideellen Entwürfe zur Ordnung des Gemeinwesens. In dem nun ausbrechenden Konflikt²⁸⁸, in den sich die unterschiedlichsten Interessen des Adels und der Geistlichen, des auf Oberhoheit bedachten Lothar I. und seiner um möglichst große Herrschaftsanteile kämpfenden Brüder verwoben, in diesen Kämpfen wechselnder Koalitionen brachen am Ende alle Dämme, und der Zwist im Königshaus erfaßte schließlich alle Bereiche des öffentlichen Lebens und erschütterte den fränkischen Herrschaftsverband aufs Schwerste. Der Adel steigerte seinen politischen Einfluß in dieser Zeit gewaltig, während die karolingische Dynastie zwar Ansehen einbüßte, den exklusiven Anspruch auf die Herrschaft jedoch zu bewahren vermochte. Der Einheitsgedanke allerdings, von Ludwig dem Frommen schon Anfang der dreißiger Jahre endgültig verworfen²⁸⁹, mußte wieder zurücktreten hinter das Teilungsprinzip, das dem von Adelsfraktionen unterstützten Machtstreben der einzelnen Mitglieder des Königshauses besser gerecht wurde.

285) Agobardi archiepiscopi Lugdunensis Libri duo pro filiis et contra Iudith uxorem Ludovici Pii, ed. Georg WAITZ (MGH SS 15/1, 1887) S. 274–279, c. 5 (etwa S. 276); ed. VAN ACKER (wie Anm. 255) S. 309–312 (Liber apologeticus I), etwa S. 311 f. Vgl. dazu BOSHOF, Erzbischof Agobard (wie Anm. 253) S. 228–240, bes. S. 236 f.

286) Zu Einzelheiten vgl. Bernhard von SIMSON, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, Bd. 1 (1874) S. 325–329, und R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 127 f., sowie SEMMLER, *Renovatio Regni Francorum* (wie Anm. 258) S. 143 f.

287) Vgl. Anm. 105.

288) Zu diesem Konflikt und seinem Verlauf vgl. die entsprechenden Passagen bei SIMSON, Jahrbücher 1 (wie Anm. 286) und 2 (wie Anm. 102); R. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 61) S. 128–142, und BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 183–188, aber auch FAULHABER, Reichseinheitsgedanke (wie Anm. 13) S. 50–92.

289) MGH Capit. 1 (wie Anm. 9) S. 20 Nr. 194 (Regni divisio); vgl. BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 184 f.

Wir können nicht sagen, wie die fränkische Geschichte verlaufen wäre, welche Lösungen für die in einer sich abzeichnenden Umbruchphase zu erwartenden Probleme gefunden worden wären, wenn Ludwig der Fromme sich als weniger wankelmütiger Verfechter des Einheitsgedankens erwiesen hätte. Fest steht jedoch eines, daß nämlich Erfolg wie Mißerfolg der Protagonisten der Einheitsidee entscheidend von der Haltung des Kaisers abhingen. 817 setzten sie sich durch, weil Ludwigs ganze Autorität hinter ihrem Programm stand²⁹⁰, ein gutes Jahrzehnt später scheiterten sie, weil der Herrscher in der Zwischenzeit eine andere Haltung zu ihren Idealen eingenommen hatte und sein Mitregent Lothar I. sich als unfähig erwies, seinen Anspruch auf Alleinherrschaft zu behaupten. In einer Gesellschaft, die vor allem in persönlichen Bezügen und Qualitäten dachte, fiel den Entscheidungen handelnder Personen und ihren positiven und negativen Eigenschaften ein großes Gewicht zu bei der Lösung politischer Aufgaben²⁹¹; die Verfechter des Reichseinheitsgedankens haben dies zu ihrem Vorteil wie zu ihrem Schaden erfahren müssen. Als der Abt Wala von Corbie im Jahre 828 den Kaiser an seine Aufgaben erinnerte und sich dabei auf die Weisheit Salomos (6, 26 [Vg]) berief, als er Ludwig beschwor, seine Pflichten nicht zu vernachlässigen, weil allein in ihm Bestand und Festigkeit des Reiches gründeten²⁹², da verlieh er auch dieser Bedeutung der Herrscherpersönlichkeit Ausdruck, wenngleich die Vorstellung vom König als *totius stabilimentum regni* natürlich vielschichtig ist und aus verschiedenen Quellen gespeist worden sein dürfte.

290) Vgl. BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 8) S. 177, aber grundsätzlich auch K. F. WERNER, Gouverner l'empire chrétien (wie Anm. 98) S. 3–123, etwa S. 53 f.

291) Vgl. dazu Theodor SCHIEFFER, Krisenpunkte des Hochmittelalters (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Vorträge G 209, 1976) S. 16 ff., und DERS., Zum 1100. Todestag König Ludwigs des Deutschen, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch (Geschichtsblätter Kreis Bergstraße, Sonderbd. 4, 1980) S. 145–164 [Erstdruck in: Geschichtsblätter für den Kreis Bergstraße 9 (1976) S. 5–23], bes. S. 145 f. und S. 149 („Man kann also sagen, daß ihr [der Konzeption von 817] Scheitern im Prinzip strukturbedingt war [insofern nämlich die Rahmenbedingungen für einen Erfolg fehlten]. Wie sich jedoch dieses Scheitern abgespielt hat, das entschied sich wieder in einem Kapitel fürstlicher Personengeschichte.“).

292) Epitaphium Arsenii (wie Anm. 250) II c. 2 (S. 62): *Ideo providendum nihil neglegas, quia in te uno, secundum Salomonem, totius stabilimentum est regni*. Vgl. dazu WEINRICH, Wala (wie Anm. 249) S. 63, und BOSHOF, Erzbischof Agobard (wie Anm. 253) S. 197.

Wenn auch Kaiser Ludwigs Kurswechsel in der Einheitsfrage ebensowenig wie die Teilung von Verdun das Ende der ideellen Einheit des Frankenreiches bedeutete, so verblaßte diese doch allmählich. Der Einheitsgedanke, obwohl er trotz seines Scheiterns weiterlebte, wurde immer weniger auf das Großreich bezogen und erscheint im 10. Jahrhundert schließlich auf die nach 843 entstandenen *regna* radiziert, die in einem manchen Zufällen unterworfenen, vieldiskutierten, an dieser Stelle aber nicht mehr zu erörternden Prozeß unteilbar und damit zu einer Einheit geworden sind.